

offen lassen bzw. den Zeitpunkt des Inkrafttretens dem Bundesrat überlassen. Dieser Antrag der Minderheit kann unseres Erachtens dreierlei bedeuten: Einmal, dass man in vollem Vertrauen einfach dem Bundesrat anheimstellt, welches Datum er wählen will; er kann zweitens bedeuten – und das ist die Interpretation, die wir soeben von Herrn Nationalrat Debétaz gehört haben –, dass man wünscht, dass dieses Gesetz möglichst bald in Kraft trete und dass der Bundesrat es wenn möglich vor dem 19. Dezember 1970 in Kraft setze. Das lässt sich immerhin hören, und mit dieser Begründung liesse sich der Antrag der Minderheit vertreten. Es lässt sich auch das andere hören; man könnte beispielsweise auch auf den Gedanken kommen, das Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle könnte durch die Beratungen der eidgenössischen Räte, so wie sie bisher vor sich gegangen sind, soweit hinausgeschoben werden, dass unter Einrechnung auch der Referendumsfrist das Inkrafttreten auf den 19. Dezember 1970 nicht mehr möglich wäre. Das würde zur Folge haben, dass entweder eine Lücke entstünde oder dass die eidgenössischen Räte neuerdings genötigt wären, auf Grund eines dringlichen Bundesbeschlusses Recht zu setzen. Das möchten wir lieber vermeiden, und ich nehme an, dass auch Sie das lieber vermeiden möchten.

Das sind die Überlegungen, die ich hiezu anzustellen habe und die den Bundesrat dazu veranlassen, Ihnen vorzuschlagen, der Mehrheit zuzustimmen. Herr Debétaz vertritt die These, der Bundesrat könnte, wenn das Gesetz rechtzeitig perfekt wird, es auch vor Ablauf des gegenwärtig in Kraft stehenden Bundesbeschlusses in Kraft setzen. Dann hätten wir die Lösung, dass einmal in allen 3000 Gemeinden der Schweiz diese Gesetzesnovelle in Kraft wäre, dass aber in den 419 Gemeinden der Schweiz, die noch dem Mietnotrecht unterstehen, daneben noch dieser Bundesbeschluss mitsamt dem Bundesbeschluss über die Mietzinse für Immobilien vom 30. September 1965 in Kraft bliebe, dass also zwei Geleise verfügbar wären, und das scheint uns nicht nötig zu sein.

Das sind einige Gedanken, die den Bundesrat veranlassen, in diesem Punkte der Mehrheit zuzustimmen, obwohl es sich, wie gesagt, nicht um eine weltbewegende Sache handelt. Dagegen ist Herrn Debétaz darin zuzustimmen, dass, wenn Absatz 1 nach Antrag der Minderheit angenommen würde, Absatz 2 entsprechend redaktionell modifiziert werden müsste.

#### *Abstimmung – Vote*

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit   | 79 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 68 Stimmen |

#### *An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

#### **Vormittagssitzung vom 17. März 1970**

#### **Séance du 17 mars 1970, matin**

Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger

### **10360. Finanzordnung des Bundes. Änderung**

#### **Régime des finances fédérales. Modification**

Siehe Seite 182 hiervor – Voir page 182 ci-devant

*Art. 8, Abs. 3, Lit. b*

*Fortsetzung – Suite*

**Präsident:** Sie sind am letzten Donnerstag bei der Behandlung von Artikel 8, Absatz 3, Litera b, Ziffer 2, stehen geblieben. Soweit ich orientiert bin, haben die Berichterstatter den Standpunkt der Kommission dargelegt, ebenso die Vertreter der beiden Minderheitsanträge. Dagegen ist die Diskussion nicht formell geschlossen worden. Es besteht deshalb die Möglichkeit, zu dieser Ziffer das Wort zu verlangen.

**Dellberg:** Ich möchte hier zum Minderheitsantrag meines Freundes Weber sprechen. Er beantragt, von 9 auf 12% zu gehen. Dazu einige grundsätzliche Bemerkungen.

Der Bundesrat hat uns in der Dezemberession das kleine Bulletin «Öffentliche Finanzen der Schweiz» zur Verfügung gestellt. Dort sind unter anderem auch Angaben enthalten über die Steuern, die in einzelnen Ländern bezahlt werden. Es heisst dort unter anderem: Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt: Schweden 38,8, Frankreich 38,2, Schweiz 21,5%. Nur Japan hat noch einen tieferen Satz als die Steuern des Bundes. Wir haben für die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden total 21,5% bezahlt. Darin sind inbegriffen die direkten Steuern mit 9,5, die indirekten Steuern mit 7,2 und die Sozialversicherungsbeiträge mit 4,7%.

Nun haben wir in dieser Session von der Eidgenössischen Steuerverwaltung eine Statistik erhalten (ich hoffe, Sie haben alle das Heft geholt) über die Fiskaleinnahmen des Bundes 1969. Hier wird nun angegeben, wie sich die verschiedenen Steuern in unserem Lande entwickelt haben. Die Entwicklung der Steuersätze seit Beginn der Kriegssteuer (1915) war die folgende: Für natürliche Personen 1913–1915: 5–8%; 1921–1932: 4–20%; 1934–1940: 0,5–10% (bei den juristischen Personen betrug der Prozentsatz immer 8%). Die Wehrsteuer, Steuersatz der natürlichen Personen, 1941/42: 0,4–6,5% (WUST 2%); 1943–1958: 0,4–9,75% (WUST 4%). 1959–1962, Satz der natürlichen Personen: 0,16–8%; 1963/64: 0,28–7,2%; 1965–1970: 0,2–7,2%.

Wir behandelten seinerzeit hier in diesem Rat einen vom Ständerat angenommenen Antrag auf 15%, der angenommen wurde. 20% sah ein Vorschlag der freisinnigen Fraktion vor. Also sind heute 12% eher zu tief.

Welches waren nun die Folgen für die verschiedenen Steuersätze für die Wehrsteuer und die WUST? Von 1941, als die Wehrsteuer eingeführt wurde, bis Ende 1969 erbrachte die Wehrsteuer 10,7 Milliarden Franken, die WUST aber 18,7 Milliarden, die Zölle von 1943 bis 1969 24,6 Milliarden. Im Jahre 1969 betrugen die Einnahmen der Wehrsteuer – es handelte sich um ein wehrsteuerstarkes Jahr – 870 Millionen Franken, der WUST 1483 Millionen Franken und der Zölle 2436 Millionen Franken.

Besitz und grossen Einkommen wurden in der Zeit von 1941 bis 1969 folgende Geschenke gemacht: In erster Linie haben wir die berühmte Sondersteuer des Jahres 1949 mit 91 Millionen. Sie wurde erhoben von Einkommen über 25 000 Franken progressiv und für Dividenden von über 8%. Sie brachte 1949/50 91 Millionen Franken ein.

2. Weiter wurde abgebaut die Luxussteuer mit 20 Millionen Franken.

3. Dann die Ergänzungssteuer auf Vermögen mit 45 Millionen.

4. Weiter die Herabsetzung der Couponsteuer von 5 auf 3% (30 Millionen Franken).

5. Die Aufhebung der Couponsteuer (70 Millionen Franken).

6. Die Herabsetzung der Maxima der Wehrsteuer von 15 auf 7,2% (100 Millionen Franken).

7. Herabsetzung der Gewinnsteuer der Aktiengesellschaften von 12 auf 7,2% (30 Millionen Franken).

Das ergab einen Totalabbau von 385 Millionen Franken.

Nun stehen wir in der Zeit, wo die grossen Aktiengesellschaften in unserem Lande ihre Riesengewinne für das Jahr 1969 bekanntgegeben haben. Ich verweise auf die drei Finanzriesen der Banken: Bankgesellschaft, Bankverein und Kreditanstalt. Alle haben ihre Gewinne von einem Jahr auf das andere bedeutend erhöht: die Bankgesellschaft um 20 Millionen, der Bankverein um 19 Millionen und die Kreditanstalt um 16 Millionen Franken usw. Ähnlich steht es bei den Chemiegiganten in Basel: Hoffmann-La Roche, Geigy, Ciba und Sandoz. Sie haben ihre Gewinne wesentlich erhöht. Dasselbe trifft zu für die Konzerne, die wir kennen, von der Alusuisse bis Nestlé. Alle haben 1969, wie schon früher, mit grossen oder grössten Gewinnen abgeschlossen.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass für das Jahr 1968 – für das Jahr 1969 ist die Summe noch nicht bekannt – die ausbezahlten Dividenden 14,81 % erreichten. Dieser Satz war noch nie so hoch. (1969 betrug er noch 11,43 %) Die Summe der ausbezahnten Dividenden erreichte die Zahl von fast 1,2 Milliarden. – Das sind die juristischen Personen. Für die natürlichen Personen haben wir im Verlaufe der Dezemberession den Bericht über die 13. Wehrsteuerperiode erhalten. Für 1965/66 basieren die Zahlen auf den Einkommen der Jahre 1963 und 1964. Wir stellen fest, dass wir in der Schweiz rund 3 Millionen Werktätige haben, nämlich Männer, Frauen und Jugendliche. Wehrsteuerpflichtig sind davon 1,3 Millionen. Warum sind es nur 1,3 Millionen? Weil steuerfrei sind für Ledige 7700 Franken, für Verheiratete 9700 Franken und für jedes Kind 1000 Franken. Nach diesen Abzügen sind dann von 3 Millionen Erwerbstätigen noch 1,3 Millionen steuerpflichtig. Der grosse Teil von ihnen hat leider ein Einkommen von unter 25 000 Franken; das sind ungefähr 90 %. Nur 10 % haben also ein Einkommen von über 25 000 Franken nach Abzug dieser steuerfreien Beträge, die ich genannt habe. Wenn nun aber in der Schweiz 1,3 Millionen Erwerbstätige durchschnittlich ein Einkommen von 16 000 Franken haben, so haben die kleinen, unter diesen berühmten 100 000 Franken, durchschnittlich nur 15 000 Franken Einkommen, währenddem sie bei 100 000 bis 200 000 Franken durchschnittlich auf 135 000 Franken ansteigen, von 200 000 bis 500 000 Franken auf 290 000 und von 500 000 bis 1 Million Franken 660 000. Nun die Blume: Über 1 Million sind 159 Männer, die durchschnittlich 1,85 Millionen Franken verdienen – ich hoffe, mit ihrer körperlichen und geistigen Arbeit.

Wie verteilen sich nun die Einkommen auf die Berufsgruppen, die wehrsteuerpflichtig sind? In der Urproduktion

(Landwirtschaft) beträgt das durchschnittliche versteuerte Einkommen 13 000 Franken. Ähnlich ist es auch bei den Unselbständigerwerbenden, den Arbeitern, Beamten und Angestellten (ebenfalls 13 000 Franken). Nun steigt aber dieser durchschnittliche Betrag der Steuerpflichtigen beim Verkehr auf 20 000 Franken für Selbständige, bei den Hotels auf 23 000 Franken, übrige 26 000 Franken, Industrie und Handwerk 32 000 Franken und beim Handel 36 000 Franken, bei den freien Berufen 47 000 Franken durchschnittlich.

In bezug auf die Unselbständigerwerbenden habe ich Ihnen bereits Angaben gemacht. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten kommen auf rund 13 000 Franken, die Lehrer, Geistlichen usw. auf rund 17 000 Franken und die Rentner und Pensionierten auf rund 20 000 Franken. Und nun kommen die Herren Millionäre (Direktoren und Verwaltungsratsmitglieder), die ein Durchschnittseinkommen von 87 000 Franken ausweisen. Es ist sehrverständlich, dass die Direktoren und Verwaltungsratsmitglieder ein so hohes Durchschnittseinkommen besitzen. Vergessen wir aber nicht, dass die 159 Millionäre sich in der Hauptsache zusammensetzen aus den selben Verwaltungsräten, die dieses hohe Durchschnittseinkommen haben. Zu erwähnen ist überdies, dass die Tantiemen heute nicht mehr unter «Tantiemen» verbucht werden, sondern unter «Betriebsausgaben». Die Tantiemen pro Verwaltungsratsmitglied betragen im Jahre 1968 (für 1969 liegen noch keine Zahlen vor) bei Hoffmann-La Roche 144 000 Franken, bei Nestlé 138 000 Franken, bei Alusuisse 120 000 Franken, bei Sandoz 83 000 Franken, bei Geigy 69 000 Franken, bei der Kreditanstalt 55 000 Franken, bei der Bankgesellschaft 46 000 Franken, bei Sulzer 45 000 Franken, bei der Ciba 44 000 Franken, bei Unilac 43 000 Franken usw. Die Tantiemen werden an die Herren Verwaltungsräte nach einem bestimmten Schlüssel verteilt, so dass der einzelne von ihnen sehr hohe Beträge einkassieren kann. Aus den Zahlen für das Jahr 1968 ergibt sich auch, dass einzelne Herren nicht nur einer Aktiengesellschaft als Verwaltungsratsmitglied angehören, sondern mehreren Gesellschaften, so dass ihr Einkommen dann über diese berühmten 1,85 Millionen Franken emporsteigt. Es wäre an der Zeit, wenn wir für die grossen Einkommen der juristischen Personen einen höheren Ansatz festlegen als 9%, wie er heute beantragt wird. 12% wären nicht überfordert, insbesondere wenn man in Betracht zieht, wie die unteren Einkommen durch die Warenumsatzsteuer belastet werden. Die Umsatzsteuer macht nach bekannten Zahlen ungefähr 1% der Haushaltungsausgaben aus. Bei 10 000 Franken sind dies 100 Franken, bei 50 000 Franken sind es 500 Franken. Die Belastung ist aber bei 10 000 Franken Einkommen relativ wesentlich höher als bei 50 000 Franken Einkommen. Die Umsatzsteuer ist eine degressive Steuer für die grossen Einkommen. Je grösser das Einkommen, um so kleiner ist die prozentuale Wirkung der Umsatzsteuer, von den Haushaltausgaben berechnet, auf das Einkommen.

Herr Bundesrat Celio, Sie haben uns gesagt, dass im Jahre 1969/70 die Steueramnestie rund 10 Milliarden eingetragen habe. Ich habe die Botschaft des Bundesrates zur Motion Eggenberger vom 25. Mai 1962 vor mir, das sogenannte Testament von Bundesrat Bourgknecht. Darin steht, dass damals rund 17 Milliarden bis 23 Milliarden Franken Vermögen nicht versteuert wurden. Wenn heute 10 Milliarden Franken durch die Amnestie zutage gefördert worden sind, so ist das nicht einmal die Hälfte dieser 23 Milliarden Franken. Dazu muss noch in Betracht gezogen werden, dass seit 1962 die Kapitalien sehr stark gestie-

gen sind. Bundesrat Bourgknecht gab damals in der Botschaft in bezug auf diese 23 Milliarden Franken folgende Zusammenstellung bekannt: inländische Wertschriften 13 Milliarden Franken, verrechnungssteuerfreies Sparguthaben 1 Milliarde Franken, ausländische Wertschriften 5 Milliarden Franken, Banknoten 2 Milliarden Franken und Gold 2 Milliarden Franken. Bevor wir nun eine Erhöhung bei der Warenumsatzsteuer vornehmen, welche in erster Linie die kleinen Einkommen trifft, sollten wir unbedingt dafür sorgen, Herr Bundesrat Celio, dass diese 23 Milliarden Franken aus dem Jahre 1962 endlich ihre Pflicht gegenüber dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden erfüllen.

Auf Grund dieser Tatsachen möchte ich Ihnen beantragen, dem Antrag von Kollege Max Weber zuzustimmen, nämlich den Steuerfuss bei der Wehrsteuer für natürliche Personen mit grossem Einkommen und für juristische Personen mit den grossen Gewinnen auf 12% festzusetzen. Dieses Begehrten entspricht dem Postulat nach sozialer Gerechtigkeit, dies um so mehr, als früher schon Ansätze von 15 und 20% in Kraft waren oder beantragt worden sind.

**M. Chavanne:** Le projet du Conseil fédéral, analogue en cela à la plupart des lois fiscales de nos cantons, prévoit une stabilisation du taux fiscal à 9% pour les revenus au-dessus de 184 000 francs. La courbe du taux fiscal se présente donc comme une courbe augmentant jusqu'à 184 000 francs et suivie d'un palier au-dessus de ce montant. La minorité II propose de fixer le palier à 138 000 francs et 8%; la minorité I, pour laquelle je voterai, propose de supprimer ce palier et de le remplacer au-dessus de 184 000 francs par une augmentation qui, petit à petit, suivant une asymptote, atteindrait 12%.

Je voudrais ici, pour appuyer cette minorité I, insister sur le fait que ce problème est un problème de principe. Doit-on stopper l'augmentation du taux fiscal à un certain chiffre? Prenons comme exemple un revenu de 500 000 francs par an; cela existe, bien sûr non pas sur le plan des salaires, mais pour d'autres raisons! Est-il donc normal de stopper l'augmentation de telle manière que 500 000 francs de revenu ne sont pas imposés à raison d'un taux plus élevé que s'il s'agit de 184 000 francs? Je crois qu'en principe, c'est une erreur.

La proportionnalité ou l'augmentation des taux fiscaux est liée à la répercussion réelle de l'impôt sur le revenu. En conséquence, il n'y a pas l'ombre d'une raison pour que les revenus augmentant considérablement, le taux de l'imposition fiscale ne s'accroisse raisonnablement. Il s'agirait de passer, pour des revenus énormes, à 12% par an.

On prétend que ce palier final du taux de fiscalité compense quelque peu le fait qu'au départ, les petits revenus ne paient rien. Je vous demande simplement: Y a-t-il commune mesure entre le fait que l'on n'augmente pas le taux de fiscalité pour un revenu dépassant 200 000 francs et le fait qu'on ne demande pas d'impôt au-dessous de 8500 francs de revenu? Dans ce dernier cas, l'impôt agit sur des besoins absolus de la vie du contribuable.

La continuation de l'augmentation de l'imposition fiscale et la suppression du palier des taux sont d'autant plus nécessaires que les impôts sur la fortune, difficiles d'ailleurs à récupérer, sont en diminution. Est-il normal de stopper l'augmentation raisonnable du taux de fiscalité alors que l'on sait que ce sont les possesseurs de ces revenus énormes qui, toutes les fois qu'on s'efforce d'établir de nouvelles lois fiscales, dans les cantons et les communes, menacent de s'en aller? En effet, le départ de ces contribuables pourrait souvent mettre les cantons en difficulté et, dans certains

cas, mettre les communes dans l'impossibilité d'équilibrer leurs finances.

En conséquence, je pense qu'il est du devoir de la Confédération de prendre en l'occurrence les dispositions adéquates. Plus facilement que les cantons et les communes, elle peut éviter ce départ des gros contribuables, qui menace constamment les communes et les cantons et empêcher ainsi que ce chantage à l'évasion fiscale ne soit totalement couronné de succès.

Je voudrais enfin dire que, comme le soulignait tout à l'heure Monsieur Dellberg, l'énormité des bénéfices cités dans toute notre presse l'année passée encore, avec des augmentations dépassant facilement 15, 20% dans la banque, dans les assurances, dans la grosse industrie, fait que ces bénéfices jouent un rôle non négligeable dans les difficultés de tous genres que nous connaissons maintenant, notamment dans les problèmes que pose la perte de valeur de l'argent.

Il est clair, en effet, que des revenus énormes ont forcément une influence sur la signification propre des revenus inférieurs; je pense qu'en cette époque où l'augmentation des bénéfices signalée officiellement dans la presse est considérable, il n'est pas normal qu'on veuille fixer, soit à 180 000 francs dans le cas de la proposition du Conseil fédéral, soit à 140 000 francs dans le second cas (minorité II), la limite supérieure du taux d'imposition et prévoir ainsi un plafonnement qui, en vérité, ne se justifie d'aucune manière.

C'est pour cela que je voterai avec la minorité I, qui prévoit une augmentation lente du taux de fiscalité jusqu'à 12%, qui serait atteint pour un revenu «infini», infini dont certains revenus tendent actuellement à se rapprocher quoi qu'en peuvent penser les mathématiciens.

**Bundesrat Celio:** Mein Kollege Bonvin hat hier ein Buch vergessen, betitelt: «Poèmes français» de Rainer Maria Rilke. Ich habe dieses Buch aufgeschlagen und darin zufälligerweise folgenden Vers gefunden:

«Pays qui chante en travaillant,  
Pays heureux qui travaille.  
Pendant que les eaux continuent leur chant,  
La vigne fait maille sur maille.»

Wenn man hier nun die grossen Gewinne anführt, welche die Handelsgesellschaften und unsere Industrien erzielen und ausschütten, und die Entschädigungen, die aus der Mitgliedschaft in den Verwaltungsräten resultieren, dann muss ich schon sagen: «Pays heureux», wo die Steuern auch auf diesen grossen Gewinnen bezahlt werden. Hätten wir diese grossen Gewinne und die Ertragskraft unserer Industrie nicht, glauben Sie, dass wir dann bei den Sozialabzügen soweit gehen könnten, und glauben Sie, dass der Staat dann alle Probleme lösen könnte, die er zu lösen hat?

Wir haben nun zu zwei Minderheitsanträgen Stellung zu nehmen.

Der Minderheitsantrag I – wenn ich mich nicht täusche – ist gestellt von Herrn Nationalrat Weber. Er schlägt vor, mit dem Tarif weiterzugehen bis auf 12%, im Gegensatz zum Bundesrat, der bei 184 000 Franken Einkommen mit 9% in der Progression anhält. Der Antrag Eisenring will bei 8%, minus die 5% Rabatt, die wir gewähren, bleiben. Der Bundesrat beharrt auf seinem Antrag aus verschiedenen Gründen.

Zum Antrag Eisenring: Ich glaube, die Erhöhung des Maximalsatzes von 8 auf 9% ist gerechtfertigt. Diese hohen Einkommen wurden nicht beigezogen bei der Be-

rechnung der kalten Progression, oder sie wurden nur bei gezogen, soweit die kalte Progression bei ihnen gespielt hat. Als dann der Satz bei 8% stabilisiert wurde, haben diese hohen Einkommen nicht mehr unter der kalten Progression gelitten. Das ist ein erster Grund.

Zweitens, wenn wir von der andern Seite, von seiten der indirekten Steuern her, ein gewisses Sacrifice verlangen, wenn wir bei der Wust die Sätze erhöhen, zum Beispiel auch beim Baugewerbe, von 2,2 oder 2,3% auf 3%, was eine Mehrbelastung zwischen 80 und 100 Millionen ergibt, dann glaube ich, kann man doch den hohen Einkommen zumuten, dass sie 9% statt 8% zahlen.

Ich muss Ihnen dazu weiter sagen: Wenn Sie die Bot- schaft auf Seite 51 aufschlagen, dann sehen Sie in dieser Tabelle die Mindererträge gegenüber dem Tarif von 1965 als Folge der sozialen Abzüge und durch die Streckung der kalten Progression. Hier sind aber die sozialen Abzüge, die Sie beschlossen haben, noch nicht enthalten; aber Sie sehen, dass wir durch die Streckung des Tarifes einen Minderertrag bei Einkommen bis zu 88 000 Franken von 170 Millionen Franken haben. Wir haben bei der indirekten Steuer einen Mehrertrag – ich rede immer von 1974 – von 340 Millionen Franken. Bei der direkten Steuer haben wir einen Minderertrag von 170 Millionen Franken, und so müssen wir doch durch eine bescheidene Erhöhung des Satzes von 8 auf 9% einen Teil dieser 170 Millionen, die wir durch die Beseitigung der kalten Progression verlieren, wieder einbringen. Bis 1974 werden wir eine Mehrbelastung von 63 Millionen Franken bei Einkommen von über 88 000 Franken haben. Übrigens sieht man auch auf der Tabelle II, wie die Zahlen aussehen und wie hoch die Belastungen sind. Bei einem Einkommen von einer halben Million hatten wir nach Tarif 1965 eine direkte Steuer von 36 000 Franken, und jetzt hätten wir – nach der Verschärfung des Tarifs – bei einer halben Million Einkommen 42 000 Franken. 36 000 Franken gegenüber 42 000 Franken, das sind 6000 Franken mehr Steuern in einem Jahr. Wenn man eine halbe Million verdient, so glaube ich doch, sind diese 6000 Franken Mehrsteuern durchaus tragbar. Ich bekämpfe also den Antrag Eisenring.

Auf der andern Seite möchte ich auch den Antrag des Herrn Nationalrat Weber mit einer Progression bis zu 12% bekämpfen. Sie haben in der letzten Sitzung die Kinderabzüge, die Versicherungsabzüge, auch die Abzüge vom Lohn der Ehefrau noch vergrössert. Der Bundesrat wird diesen Abzügen zustimmen. Sie haben immerhin im System eine weitere Entlastung von 50 bis 60 Millionen Franken eingeführt. Dazu kann ich Ihnen noch sagen, dass als Folge dieser Abzüge, wenn sie alle zusammen spielen, ein Steuerpflichtiger bei einem Einkommen von 30 000 Franken und mit zwei Kindern zwischen 120 und 130 Franken Steuern im Jahr zahlen muss. Das ist wirklich nicht übertrieben. Wenn man nach unten so entgegenkommt, habe ich den Eindruck, müssen wir auch nach oben nicht übertreiben. Es stimmt nicht, dass die Kantone – was Herr Nationalrat Chavanne hier gesagt hat – sich nicht konkurrenzieren fühlen bei diesen hohen Einkommen. Sie fühlen sich nämlich konkurrenzieren. Es ist nicht so einfach, ein Steuerdomizil zu wechseln. Ich erinnere mich: In der Kommission Rohner sind die Herren des Kantons Genf gekommen und haben gesagt: Bitte belasten Sie die hohen Einkommen nicht, denn wir belasten sie schon in Genf, und in einem gewissen Moment wird dann diese Belastung zu gross. Also, wir konkurrenzieren auch hier die Kantone.

Zweitens: Wenn wir zu weit gehen, dann verschlechtern wir noch das Verhältnis direkte/indirekte Steuern, das Sie anlässlich der letzten Sitzung so scharf kritisiert haben, denn der Ertrag der direkten Steuern – je mehr Sie hinaufgehen

– wird insbesondere durch die Dynamik der Wehrsteuer noch mehr steigen. Dazu kommt noch, dass wir den Standortvorteil der Schweiz nicht verlieren sollten. Man hat hier gesagt, wir hätten niedrige Steuern. Das stimmt, wir haben niedrige Steuern, aber dadurch, dass wir niedrige Steuern haben, haben wir auch gute Steuerzahler, die gar nicht an die Schweiz gebunden sind, die anderswo hingehen könnten. Ich habe von einer grossen Gesellschaft vernommen, dass sie letzte Woche nach den Bahamas gegangen ist. Nicht wahr, es ist zwar immer etwas anrüchig, wenn man nach den Bahamas geht, aber glauben Sie nicht, dass die grossen Gesellschaften verpflichtet sind, in der Schweiz zu bleiben. Wir sprechen aber nicht von den Gesellschaften; es handelt sich hier um natürliche Personen. Aber auch hier sind die grossen Steuerzahler für unser Land wichtig. Ich möchte sie nicht in Schutz nehmen, weil sie viel verdienen; aber auf der andern Seite glaube ich, wenn wir niedrige Steuersätze haben, so deswegen, weil grosse Vermögen und grosse Vermögenserträge und Gewinne hier in der Schweiz versteuert werden.

Und nun zum Schluss habe ich noch die Intervention von Herrn Nationalrat Chavanne zu beantworten. Er sagte, insbesondere der Ertrag aus dem Vermögen sei gering besteuert in der Schweiz. Das stimmt eben nicht. Gerade dieser Ertrag ergibt ziemlich hohe Steuern in der Schweiz, und zwar durch die hohen Börsenkurse. In den Kantonen bezahlen Sie ziemlich beträchtliche Vermögenssteuern. Wenn Sie glücklicher Besitzer eines Wertpapiers im Nominalwert von 1000 Franken sind, das an der Börse kotiert ist zu 16 000, 18 000 oder 20 000 Franken, dann zahlen Sie Steuern auf einem Vermögen von 20 000 Franken pro Stück, und die Rentabilität dieses Papiers wird vielleicht 1,5 bis 1,7% betragen. Es gab einen Kanton – ich glaube, es war Basel –, der seine Steuern erniedrigen musste, weil die Rendite dieser Wertschriften eine ungenügende war, um darauf Steuern zu entrichten. Die Steuern waren also höher als die Rendite der Wertschriften. Ich möchte nun nicht weinen über diese glücklichen Besitzer solcher Wertpapiere, Ihnen aber sagen: Es ist ein Märchen, wenn behauptet wird, dass Vermögen und Vermögensertrag in der Schweiz wenig Steuern zu entrichten hätten. Insbesondere die Kumulation der Gemeinde- und kantonalen Steuern ergibt starke Belastungen.

Aus allen diesen Gründen bekämpfe ich beide Minderheitsanträge.

**Präsident:** Wir kommen zur Bereinigung von Ziffer 2. Hier liegen drei Anträge vor: Der Antrag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates: Ab 184 000 Franken Einkommen für je weitere 100 Franken Einkommen 9 Franken mehr Steuern zu erheben. Der Antrag der Minderheit I: Ab 85 000 Franken Einkommen 12 Franken mehr Steuern pro 100 Franken Einkommen. Der Rest des bundesrätlichen Vorschlags sei zu streichen. – Der Antrag der Minderheit II: Ab 138 000 Franken für je weitere 100 Franken Einkommen 8 Franken Steuern; der Rest der Ziffer soll ebenfalls gestrichen werden.

Ich beantrage Ihnen, in eventueller Abstimmung den Antrag der Minderheit I jenem der Minderheit II gegenüberzustellen. In der definitiven Abstimmung konfrontieren wir dann den Antrag der Kommissionsmehrheit mit dem Ergebnis der Eventualabstimmung.

#### Abstimmung – Vote

##### Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit I

60 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II

58 Stimmen

|                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| Definitiv – Définitivement:     |            |
| Für den Antrag der Mehrheit     | 88 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit I | 57 Stimmen |

*Art. 8, Abs. 3, Buchstabe c*  
**Antrag der Kommission**

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Minderheit I*  
(Biel Walter, Fischer-Bern)  
*Ziffer 1*

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag eine proportionale Steuer von 6,40%. (Rest der Ziffer streichen.)

*Minderheit II*

(Weber Max, Biel Walter, Bussey, Felber, Grütter,  
Hubacher, Wüthrich, Wyss)

*Ziffer 1*

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag: eine Steuer von 4% als Grundsteuer.

*Art. 8, al. 3, lettre c*

**Proposition de la commission**  
*Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Minorité I*  
(Biel Walter, Fischer-Berne)  
*Chiffre 1*

Les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopératives paient un impôt proportionnel de 6,4% sur le rendement net. (Biffer le reste du chiffre.)

*Minorité II*

(Weber Max, Biel Walter, Bussey, Felber, Grütter,  
Hubacher, Wüthrich, Wyss)

*Chiffre 1*

Les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopératives paient sur le rendement net: un impôt de base de 4%.

**Grütter**, Berichterstatter der Mehrheit: Hier handelt es sich um die Steuern der juristischen Personen. Der Bundesrat schlägt eine Grundsteuer von 3%, einen Zuschlag von 3% und einen weiteren Zuschlag von 4%, aber maximal 8% vor. Zu den Ziffern 2 und 3 dieser Litera c habe ich nichts zu bemerken.

Wir haben zu dieser Litera c zwei Minderheitsanträge, einer von den Herren Biel und Fischer-Bern, die eine proportionale Steuer von 6,4% vorschlagen und den Rest der Ziffer streichen möchten. Ein weiterer Minderheitsantrag von Weber Max und Mitunterzeichnern sieht vor in der ersten Stufe 4% (statt wie beim Bundesrat 3%), aber ebenfalls maximal 8%.

Herr Biel wird den Antrag auf eine proportionale Steuer noch begründen. Dieser Antrag wurde in der Kommission – wo er, glaube ich, von Herrn Biel allein vertreten wurde – mit 17:1 Stimme abgelehnt, unter anderem aus folgender Überlegung: Das soll nicht bedeuten, dass auf alle Zeiten eine progressive Steuer für juristische Personen beibehalten werden solle; aber für die nächsten Jahre wollte man doch

noch mit der Drei-Stufen-Steuer arbeiten. Diese 6,4% hätten nämlich zur Folge, dass Unternehmen mit einem kleinen Reingewinn im Vergleich zu Reserven und Kapital, wenn der Gesamtertrag gleich sein soll, wie er heute ist, mehr steuern müssen als bis dahin, und Unternehmen, die einen grossen Reingewinn im Verhältnis zu Kapital und Reserve haben, weniger besteuert werden. Man hat uns in der Kommission gesagt, dass darunter eine respektable Zahl von ausländischen Unternehmen sei. Wir haben also in der Kommission den Antrag Biel abgelehnt und der Fassung des Bundesrates mit Mehrheit zugestimmt. Sie sehen in der Fahne, dass ich Mitunterzeichner des Antrages Weber bin. Persönlich stimme ich für den Antrag der Minderheit II.

**M. Schmitt-Genève**, rapporteur de la majorité: Le Conseil fédéral vous propose, à la lettre c, en ce qui concerne l'imposition des personnes morales, de nous en tenir à la réglementation actuelle qui, je vous le rappelle, prévoit, pour les sociétés à base de capitaux et les sociétés coopératives, un impôt de base de 3% et une surtaxe supplémentaire de 3% sur la partie du rendement qui excède celui de 4%, plus une deuxième surtaxe de 4% sur la partie du rendement net qui excède un revenu de 8%, donc une progressivité de l'impôt.

Nous avons à faire face à deux propositions de minorité: l'une qui a été défendue par M. Biel qui entend remplacer le chiffre 1 actuel, c'est-à-dire la progressivité de l'impôt, par un impôt proportionnel sur le rendement net de 6,4%, tout le reste du chiffre devant être biffé; l'autre de M. Max Weber et d'après laquelle l'impôt de base serait porté à 4% – au lieu de 3% –, le reste de l'article restant inchangé quant à la législation actuelle.

Le passage d'un impôt progressif à un impôt proportionnel, comme le propose M. Biel, aurait pour conséquence, par rapport à la situation actuelle, d'augmenter la charge fiscale des sociétés à rendement relativement modeste et de faire bénéficier, en quelque sorte, les sociétés à très fort rendement d'une réduction d'impôt. Nous croyons que, dans la situation actuelle, une telle politique n'est pas indiquée et c'est la raison pour laquelle nous avons, par 17 voix contre 1, refusé en commission de remplacer le système que nous connaissons par le système purement proportionnel.

La commission a également repoussé, par 17 voix contre 8, la proposition de M. Max Weber; cette dernière n'a pas fait l'objet de longs débats si je m'en réfère au procès-verbal de nos séances, la commission ayant décidé d'en rester à la législation actuelle, comme le propose d'ailleurs, le Conseil fédéral.

**Biel Walter**, Berichterstatter der Minderheit I: Wie Sie aus der Fahne sehen, befindet ich mich wieder einmal in sehr guter Gesellschaft, nicht nur weil Kollege Otto Fischer ebenfalls der Meinung ist, wir sollten zu einer Proportionalsteuer übergehen, sondern weil noch weitere Kreise der Ansicht sind, die Proportionalsteuer wäre richtig. Auch Kollege Max Weber hat schon wiederholt erklärt, für juristische Personen sei die proportionale Besteuerung das richtige. Auch der Bundesrat ist eigentlich dieser Auffassung, und er möchte später einmal zu dieser Steuer übergehen, zu einer Steuerform, die eigentlich auch von der ganzen Wissenschaft seit langem einmütig befürwortet wird.

Die Begründung leitet sich aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ab. Bei den juri-

stischen Personen liegt nun keine Leistungsfähigkeit wie bei den natürlichen Personen vor. Das bei den Unternehmen verbleibende Einkommen dient nämlich nicht der Bedürfnisbefriedigung. Es stellt kein Einkommen von Staatsbürgern dar, denen allein ein Steueropfer, also ein Verzicht auf Bedürfnisbefriedigung zugunsten der Gemeinschaft der Steuerzahler, also des Staates, zugemutet werden kann. Nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sollte ja jeder in tragbarem Ausmass auf seine persönliche Bedürfnisbefriedigung zugunsten des Staates verzichten.

Es handelt sich hier also um eine grundsätzliche Überlegung über die Ziele der Besteuerung und die Methoden, die man dafür anwenden möchte. Die ausgeschütteten Gewinne werden ja der Besteuerung der Einkommen natürlicher Personen nach einer progressiven Skala unterworfen. Es besteht somit kein Grund, auch bei der juristischen Person einen progressiven Satz anzuwenden. Ein solcher Satz bestraft höchstens jene Unternehmen, die ihre finanzielle Lage stärken und die Eigenfinanzierung pflegen, was ja volkswirtschaftlich höchst erwünscht ist.

Auf der Fahne sehen Sie nun, dass ich auch den Minderheitsantrag II von Herrn Max Weber unterzeichnet habe, und zwar aus folgendem Grund: Sollten Sie die proportionale Steuer ablehnen, dann halte ich immer noch den Vorschlag von Herrn Kollege Weber für wesentlich besser. Denn eines ist klar: die Firmen in den untersten Renditestufen zahlen mit 3% eindeutig zu wenig.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne unserm Minderheitsantrag I zuzustimmen und den kleinen Schritt in Richtung der proportionalen Steuer zu wagen.

**Weber Max, Berichterstatter der Minderheit II:** Der Antrag der Minderheit II geht lediglich dahin, die Grundsteuer von 3% auf 4% zu erhöhen. Es ist bereits gesagt worden, wir haben in der Schweiz eine progressive Steuer auf den juristischen Personen, im Bund (Wehrsteuer) und auch in den Kantonen. Das Kriterium für die Progression ist das Verhältnis vom Reinertrag zum Eigenkapital, das sogenannte Prinzip der Ertragsintensität. Diese Besteuerungsart der juristischen Personen ist eine schweizerische Besonderheit. Im Ausland wird fast überall eine proportionale Steuer erhoben von den juristischen Personen. Bei den natürlichen Personen entspricht die Progression dem Grundsatz der Gerechtigkeit, weil das höhere Einkommen eine grössere Leistungsfähigkeit verkörpert. Bei den juristischen Personen, bei den Aktiengesellschaften und Genossenschaften, ist das nicht ohne weiteres der Fall. Das ist bereits gesagt worden von Herrn Biel und auch von den Kommissionsberichterstattern. Wenn grosse Reserven vorhanden sind, kommt die Unternehmung nicht in eine hohe Progressionsstufe. Gerade die bestdotierten Aktiengesellschaften zahlen nicht die höchsten Sätze der Wehrsteuer. Dagegen werden ganz junge Unternehmungen davon betroffen, da sie noch wenig Eigenkapital, namentlich wenig Reserven gebildet haben und vielleicht doch einen guten Reinertrag aufweisen.

Nun könnte ich eigentlich der proportionalen Steuer zustimmen, aber ich halte sie für wenig realistisch im gegenwärtigen Moment. Man hat schon zweimal versucht, bei der Wehrsteuer die progressive durch die proportionale Besteuerung zu ersetzen. Im Jahre 1948 war das der Fall und in der Vorlage von 1953. Im Jahre 1948 wurde ja die Wehrsteuer überhaupt aus der Vorlage ganz ausgemerzt, und im Jahre 1953 wurde die Proportionalität zuerst noch in der Kommission angenommen, nachher aber abgelehnt,

weil alle, die mehr hätten bezahlen sollen, gekammert und geklagt haben. Jene haben aber nicht reklamiert, die vom Maximum auf die mittlere Stufe gekommen wären.

Jetzt mache ich einen bescheidenen Schritt; wir sind es ja in der Schweiz gewohnt, bescheidene Schritte zu machen; auch in der Sozialpolitik müssen wir das leider tun. Ich mache den Versuch einer Annäherung an die proportionale Steuer, indem eben die unterste Stufe von 3% auf 4% gehoben wird. Nun hat man – das muss man befügen – die oberste Belastung von 12% auf 8% reduziert; die hohen Einkommen haben eine wesentliche Steuererleichterung erhalten. Deshalb rechtfertigt es sich, einmal nur unten zu erhöhen. Die Spanne von jetzt 3% bis 8%, das heisst die Progression von 3% bis 8%, würde dann etwas zusammenschrumpfen auf 4% bis 8%. Ein nächstes Mal könnte man noch weiter gehen, von 5% bis 7%, dann eventuell zur proportionalen Steuer.

Ich habe aber noch ein zweites Motiv, um diesen Antrag zu stellen. Die Warenumsatzsteuer wird nämlich einmal bei den bisherigen Steuernfaktoren um 10% erhöht, aber mit der Belastung der baugewerblichen Leistungen macht das eine wesentlich grössere Erhöhung aus. Ich habe ausgerechnet, dass der Ertrag der Warenumsatzsteuer insgesamt nach den Angaben der Steuerverwaltung um 16% erhöht wird, die Wehrsteuer der juristischen Personen nur um 5%. Es ist möglich, diese 5% nachher sogar noch zu streichen. Sie werden zugeben: Damit wird ein Ungleichgewicht hergestellt, und es rechtfertigt sich aus diesem Grunde, bei der Besteuerung der juristischen Personen etwas weiterzugehen. Das bringt zunächst einen finanziellen Mehrertrag von 47 Millionen, der Bund würde 33 und die Kantone 14 Millionen mehr erhalten. Später ergäbe sich ein etwas grösserer Ertrag. 55 Millionen Mehrertrag (Bund 39 und Kantone 16 Millionen). Das ist ein sehr bescheiden er Mehrertrag. Ich darf hier gleich an das anschliessen, was Herr Bundesrat Celio gesagt hat. Er hat gesagt, durch die Annahme der höheren Sozialabzüge bei der Wehrsteuer der natürlichen Personen ergäbe sich für den Bund ein Ertragsausfall. Sie haben hier eine Gelegenheit, das wieder einzubringen.

Wie gesagt: Ich bin grundsätzlich für eine proportionale Besteuerung der juristischen Personen. Aber das muss schrittweise geändert werden. Das Verhältnis der direkten und indirekten Steuern wird kaum beeinflusst. Einmal ist der Betrag sehr bescheiden im Verhältnis zum Gesamtertrag und, wie ich vorhin gesagt habe, wird das Verhältnis ja nun zugunsten der Wehrsteuer – wenn ich sage: zugunsten, zugunsten eines geringeren Ertrages der Wehrsteuer – geändert durch die höhern Sozialabzüge. Herr Bundesrat Celio kann froh sein, wenn das nun kompensiert wird durch eine etwas höhere Besteuerung der juristischen Personen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag II anzunehmen, wenn Sie den Antrag I ablehnen, den ich später vielleicht bei Gelegenheit auch unterstützen werde.

**Präsident:** Ich stelle fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Die Diskussion zu dieser Litera c ist geschlossen.

Die Herren Berichterstatter verzichten auf das Wort.

Ich erteile das Wort Herrn Bundesrat Celio, dem ich gleichzeitig für seine freundliche Gratulation herzlich danken möchte.

**Bundesrat Celio:** Der Bundesrat ist nicht so weit von der Meinung der Herren entfernt, die die Minderheitsanträge gestellt haben, vor allem nicht vom Antrag der Minderheit I

(Biel und Fischer-Bern) betreffend Einführung einer proportionalen Steuer. Dieser Antrag könnte auch von Herrn Professor Max Weber stammen. Er hat in der Kommission warm plädiert für eine proportionale Besteuerung der Aktiengesellschaften. Wir sind auch der Meinung, dass man zu dieser proportionalen Besteuerung der Aktiengesellschaften übergehen muss, denn wir haben heute diese merkwürdige Erscheinung, dass, je höher die Ertragsintensität einer Aktiengesellschaft ist, desto kleiner die Steuer wird, die sie zahlen muss, denn natürlich wird das Verhältnis Aktienkapital plus Reserve kleiner. Dann werden die Sätze auf dieses Verhältnis angewandt.

Sie dürfen nicht vergessen: Wir behandeln jetzt eine Übergangsbestimmung, einen Artikel 8 der Bundesverfassung, die ja Geltung hat, bis die nächste Ausführungsge setzgebung eingeführt wird. Die Steuerverwaltung hat bereits einen Entwurf bereit für ein Einführungsgesetz. Dieser Entwurf – das habe ich Ihnen vermutlich schon letzte Woche gesagt – ist durchberaten worden durch eine Spezialkommission. Da Sie jetzt dem Bundesrat zugestimmt haben, die Sätze nicht in die Verfassung hineinzunehmen, dürfen wir diese Frage der Besteuerung der juristischen Personen via Gesetzgebung regeln. Wir sind der Auffassung, dass wir in der Richtung einer proportionalen Steuer gehen müssen; wir sind aber auch der Meinung, dass dieses Problem noch nicht genügend abgeklärt ist. Deshalb sind wir der Auffassung, dass wir nicht jetzt, bei dieser Übergangsbestimmung, schon so improvisieren sollen mit einem Satz von 6,4%, was ja zur Folge hätte, dass die finanziell kräftigen Gesellschaften vielleicht etwas mehr und die ertragsschwachen Gesellschaften etwas weniger zahlen würden. Ich bin bei diesem Satz von 6,4% nicht so sicher. Aber dieses Problem muss besser abgeklärt und noch geprüft werden. Deshalb sind wir der Auffassung, dass man nichts ändern sollte am heutigen Satz.

Nun zum Antrag der Minderheit II, also mit dem Satz von 4% zu beginnen: statt 3, 3, 4 = 4, 3, 4. Dazu möchte ich folgendes sagen: Als Schlussresultat hätten wir 50 Millionen Franken mehr; das würde die juristischen Personen um 50 Millionen Franken mehr belasten. So viel ist das nun ja auch wieder nicht. Ich bin aber immerhin doch der Auffassung, dass wir durch diese Erhöhung der direkten Steuer wieder einmal das Verhältnis direkte/indirekte Steuern zugunsten der indirekten Steuer verschieben. Nach allen Kritiken, die wir gehört haben, glauben wir, dass wir diesen Schritt nicht wagen sollten. Wäre es konjunkturpolitisch bedingt, Herr Nationalrat Max Weber, würde ich sagen: sofort! Dann könnte ich das konjunkturpolitisch und natürlich auch beweglicher durchsetzen. Aber Sie wissen, wie schwierig es in unserem Lande ist, die Konjunkturpolitik mit Steuerpolitik zu betreiben. Ausserdem sind wir bestrebt, die Steuer proportional zu gestalten.

Darum bitte ich Sie, die Anträge des Bundesrates zu unterstützen.

**Präsident:** Wir bereinigen Litera c, Ziffer 1.

Es liegen drei Anträge vor: Erstens der Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit, eine Grundsteuer von 3% bei progressiver Steuerbelastung zu erheben. Zweitens der Antrag der Minderheit II, diese Grundsteuer von 3 auf 4%, bei Belassung der progressiven Besteuerung, zu erhöhen. Drittens demgegenüber der Antrag der Minderheit I, an Stelle der progressiven Steuer eine proportionale Steuer von 6,4% einzuführen.

Ich schlage vor, wie folgt vorzugehen: Zunächst stelle ich den Antrag der Kommissionsmehrheit (Grundsteuer 3%) dem Antrag der Minderheit II (Grundsteuer 4%) in eventueller Abstimmung gegenüber. In der definitiven Abstimmung ist zu entscheiden zwischen dem Ergebnis der Eventualabstimmung und dem Antrag der Minderheit I, das heißt zwischen Beibehaltung der progressiven oder Einführung der proportionalen Besteuerung der juristischen Personen. (*Zustimmung – Adhésion.*)

#### *Abstimmung – Vote*

| Eventuell – Eventuellement:      |            |
|----------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit      | 89 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit II | 53 Stimmen |
| Definitiv – Définitivement:      |            |
| Für den Antrag der Mehrheit      | 88 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit I  | 36 Stimmen |

#### *Art. 8, Abs. 3, Buchstaben d, e*

##### **Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

#### *Art. 8, al. 3, lettres d, e*

##### **Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

#### *Angenommen – Adopté*

#### *Art. 8, Abs. 3, Buchstabe f*

##### **Antrag der Kommission**

Die nach den Buchstaben b, c und d geschuldeten Wehrsteuern werden um 5% ermässigt; durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, für welchen das Referendum nicht verlangt werden kann, kann die Ermässigung bis auf 10% erhöht oder aufgehoben werden. Jahressteuern nach Buchstabe b, die weniger als 15 Franken betragen, werden nicht erhoben.

##### **Antrag Eibel**

##### *Buchstabe f*

Die nach den Buchstaben b, c und d für die Jahre 1971 und 1972 geschuldeten Wehrsteuern werden um 10% ermässigt. Für die nachfolgenden Jahre sind diese Steuern durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, für welchen das Referendum nicht verlangt werden kann, jeweils im ersten Jahr jeder Steuerperiode soweit herabzusetzen, dass der mutmassliche Ertrag der Wehrsteuer (einschliesslich Kantonsanteile) 2% des im vorangegangenen Jahr erreichten Volkseinkommens nicht übersteigt.

#### *Antrag Jaccottet*

##### *Buchstabe f*

Die nach den Buchstaben b, c und d geschuldeten Wehrsteuern werden um 10% ermässigt. Steuerbeträge unter 15 Franken werden nicht erhoben.

#### *Art. 8, al. 3, lettre f*

##### **Proposition de la commission**

Les impôts dus selon les lettres b, c et d sont réduits de 5%; par arrêté fédéral de portée générale, pour lequel le référendum ne peut être demandé, la réduction peut être portée à 10% ou supprimée. Les impôts annuels selon la

lettre *b*, dont le montant est inférieur à 15 francs, ne sont pas perçus.

#### **Proposition Eibel**

##### *Lettre f*

Les impôts dus selon les lettres *b*, *c* et *d* pour les années 1971 et 1972 sont réduits de 10%; par arrêté fédéral de portée générale, pour lequel le référendum ne peut être demandé, les impôts dus pour les années subséquentes sont abaissés la première année de chaque période fiscale de manière que le produit présumé de l'impôt de défense nationale (y compris les parts cantonales) n'excède pas 2% du revenu national de l'année précédente.

#### **Proposition Jaccottet**

##### *Lettre f*

Les impôts dus selon les lettres *b*, *c* et *d* sont réduits de 10%. Les montants d'impôt inférieurs à 15 francs ne sont pas perçus.

**Grütter**, Berichterstatter: Bei der Litera *f* geht es um die Festsetzung des Prozentsatzes, um den die geschuldeten Wehrsteuern natürlicher Personen und juristischer Personen sowie die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten ermässigt werden (um 5%). Es steht ferner in dieser Bestimmung: «Durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, für welchen das Referendum nicht verlangt werden kann, kann die Ermässigung bis auf 10% erhöht oder aufgehoben werden.» Das ist eine gewisse Flexibilität. Damit kann auf die finanzielle Situation des Bundes Rücksicht genommen werden, und es kann damit auch, allerdings in sehr bescheidenem Masse, Konjunkturpolitik getrieben werden. Sodann ist noch festzuhalten, dass Steuerbeträge unter 15 Franken nicht erhoben werden. Die Kommissionsmehrheit hat an dieser Fassung des Bundesrates materiell nichts geändert. In bezug auf die Steuerbeträge unter 15 Franken, die nicht erhoben werden sollen, schlägt Ihnen die Kommission blass eine klarere Redaktion vor. Sie lautet: «Jahressteuern nach Buchstabe *b*, die weniger als 15 Franken betragen, werden nicht erhoben.»

Nun liegen zu dieser Litera *f* noch zwei Anträge vor. Ein Antrag Jaccottet will, dass die nach den Buchstaben *b*, *c* und *d* geschuldeten Wehrsteuern (es sind dies die Wehrsteuer natürlicher Personen, die Wehrsteuer juristischer Personen und die Wehrsteuer auf Rückvergütungen und Rabatten) um 10% anstatt um 5% ermässigt werden. Herr Jaccottet will auch keine Flexibilität. In bezug auf die Bestimmung, dass Jahressteuern nach Buchstabe *b*, die weniger als 15 Franken betragen, nicht erhoben werden, nehme ich an, dass sich Herr Jaccottet mit der neuen Redaktion, wie sie von der Steuerverwaltung und der Kommission vorgeschlagen wird, einverstanden erklären kann. Materiell besteht hier ja kein Unterschied.

Sodann liegt noch ein Antrag Eibel vor, der sozusagen ein Kompositum der Anträge Jaccottet und Fischer-Bern, wie sie in der Kommission gestellt worden sind, darstellt. Herr Eibel will vorerst festlegen, dass die Steuern um 10% ermässigt werden. In Abweichung zum Antrag Jaccottet, der einfach für die nächsten Jahre eine Ermässigung von 10% beantragt, will der Antrag Eibel die 10prozentige Ermässigung für die Jahre 1971 und 1972 vorsehen. Das ist eine kleine Differenz zum Antrag Jaccottet. Sodann will der Antrag Eibel für die nachfolgenden Jahre (also nach 1972) die Steuern durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, für den das Referendum nicht verlangt werden kann, jeweils im ersten Jahr der Wehrsteuerperiode so weit herabsetzen, dass der mutmassliche Ertrag der Wehrsteuer einschliesslich

der Kantonsanteile 2% des im vorangegangenen Jahr erreichten Volkseinkommens nicht übersteigt. So der Antrag Eibel. Sie haben heute eine obere Begrenzung der Steuern mit der Annahme der Skala festgelegt, mit einem Maximum von 9% und dann mit der Ermässigung von 5%.

Dies soll nun eine weitere Einschränkung nach oben sein, meint offenbar Herr Dr. Eibel. Das Bruttosozialprodukt stimmt ja nicht überein mit dem Volkseinkommen, sie sind nicht identisch; das Bruttosozialprodukt ist jetzt bei 80 Milliarden, das statistische Volkseinkommen vielleicht bei 60 Milliarden Franken. Herr Bundesrat Celio wird da vielleicht einige genaue Zahlen haben. Wenn ich jetzt 60 Milliarden sage, könnten also die 2% vielleicht eine Milliarde 200 Millionen Franken ausmachen. Das wäre also eine Beschränkung nach oben. Wenn das Bruttosozialprodukt oder das Volkseinkommen wachsen, so wird ja natürlich auch der Steuerertrag wachsen. Aber die Relation von 2% – nach Herrn Dr. Eibel – müsste immer eingehalten werden. Das ist ein grundsätzlicher Entscheid. Wir haben schon eine Beschränkung nach oben mit diesen 9%, jetzt will ja Herr Dr. Eibel noch eine neue Beschränkung mit dieser Relation einführen.

Abgesehen davon ist es, glaube ich, eine sehr, sehr komplizierte Sache, immer zu bestimmen, dass sich ungefähr ein mutmasslicher Ertrag der Wehrsteuer von 2% des Volkseinkommens ergibt. Man müsste die Zahlen des Volkseinkommens immer sehr rasch zur Verfügung haben, das wäre wahrscheinlich möglich; aber ich frage mich: würde linear gerechnet bei den Steuersätzen, dass diese 2% des Volkseinkommens nicht überstiegen werden, oder wäre die Rechnung auf Grund der geschuldeten Steuer zu machen? Nach meiner Meinung wäre das eine sehr komplizierte Arbeit, immer ungefähr bei diesen 2% zu bleiben. Herr Eibel ist ein Mann, der ständig verlangt, dass die Bundesverwaltung, dass die Kantonsverwaltungen, dass die Gemeindeverwaltungen nicht aufgeblättert werden. Wenn man nach seinem System verfahren müsste, so könnten Sie sicher sein, dass man mit der heutigen Zahl des Personals nicht auskäme, um diese Fragen zu lösen und die 2% für die verschiedenen Steuerstufen immer auszurechnen. Wir haben auch den Antrag von Herrn Jaccottet in der Kommission mit 20:5 Stimmen verworfen; den Antrag Fischer-Bern, der nicht so weit ging, haben wir in der Kommission mit 21:3 Stimmen verworfen. Ich empfehle Ihnen ebenfalls, die Anträge Jaccottet und Eibel zu verwerfen und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

**M. Schmitt-Genève**, rapporteur: A la lettre *f* de l'article 8, le Conseil fédéral nous propose que les impôts dus selon les lettres *b*, *c* et *d* du même article soient réduits de 5% puis, que cette réduction puisse, par arrêté fédéral de portée générale, pour lequel le référendum ne peut être demandé, être soit portée à 10%, soit supprimée. Ainsi donc, par la proposition du Conseil fédéral, on donnerait au gouvernement et au Parlement la possibilité de pouvoir exercer, par cette flexibilité, une certaine influence sur la conjoncture. Votre commission s'est rallié à la proposition du Conseil fédéral et a accepté cette première partie de la lettre *f*, telle qu'elle vous est présentée.

La deuxième partie a été modifiée pour des raisons purement rédactionnelles. Nous avons tous été d'accord que les montants d'impôts selon la lettre *d* (impôt pour la défense nationale) dus par les personnes physiques, et inférieurs à 15 francs, ne soient pas perçus, ceci pour des raisons purement pratiques.

Deux propositions de minorités sont reprises devant le plenum. M. Jaccottet voudrait s'écarte de cette flexibilité que désire posséder le Conseil fédéral, c'est-à-dire de la possibilité d'augmenter la réduction de 10% ou de la supprimer. M. Jaccottet voudrait purement et simplement que les impôts selon les lettres *b*, *c* et *d* soient réduits de 10% sans aucune liberté quelconque de pouvoir les adapter à la situation du moment. M. Jaccottet se rallie pour le reste à la proposition concernant les impôts inférieurs à 15 francs. Nous supposons qu'il est d'accord avec le texte tel qu'il a été adopté par la commission (M. Jaccottet se déclare d'accord avec le rapporteur à ce sujet).

M. Eibel nous fait une autre proposition. Tout d'abord, il demande que les impôts selon les lettres *b*, *c* et *d* soient réduits de 10% pour les années 1971 et 1972, puis que, par arrêté fédéral de portée générale pour lequel le référendum ne peut être demandé, les impôts dus pour les années suivantes soient abaissés la première année de chaque période fiscale de manière que le produit présumé de l'impôt de défense nationale n'excède pas le 2% du revenu national de l'année précédente. Nous n'avons pas eu l'occasion d'examiner en commission cette proposition qui est faite devant le plenum. Ce que nous pouvons dire, c'est que la possibilité de pouvoir déterminer la charge des impôts par le biais de cette appréciation n'entre pas dans la conception du Conseil fédéral et dans celle de la commission du Conseil national. C'est la raison pour laquelle nous vous demandons d'en rester aux principes tels qu'ils sont définis à cette lettre *f*, qui correspondent à la situation actuelle, avec la légère modification rédactionnelle que nous venons d'envisager.

**M. Jaccottet:** Comme on vous l'a indiqué, la proposition que je vous présente maintenant a déjà été formulée au cours de l'étude du projet par la commission. Elle ne figure cependant pas comme une proposition de minorité sur le dépliant, car j'ignorais à ce moment-là qu'il était nécessaire de le demander alors que la commission tenait encore séance. Je tiens cependant à signaler que cette proposition a été appuyée par MM. Caroni, Eisenring, Fischer-Berne et Tschoopp, qui m'ont affirmé encore la semaine dernière qu'ils étaient toujours disposés à la soutenir. Bien qu'elle ait une forme différente, ma proposition tend quant au fond au même but que celle que vous a présentée M. Eibel. Nous estimons tous les deux et nous pensons que nous ne sommes pas les seuls à partager cet avis qu'il se justifie de maintenir pour l'impôt de défense nationale la réduction actuelle. Nous devons donc, sur ce point, conserver le régime qui est appliqué aujourd'hui. Je précise tout de suite que, en ce qui concerne la deuxième phrase de cette lettre *f*, je me rallie bien volontiers à la formule rédactionnelle qui a été adoptée par la majorité de la commission. C'est sur la première phrase que porte ma proposition.

La réduction que je demande de maintenir a été jusqu'à maintenant fixée à 10% par l'article 8 que nous discutons. Comme l'a expliqué le Conseil fédéral, celui-ci entend ramener cette réduction à 5%, tout en demandant que le rabais puisse, selon les circonstances, être à nouveau porté à 10% ou supprimé, par un simple arrêté non soumis au référendum. Le gouvernement désire pouvoir disposer de cette marge pour pouvoir plus facilement adapter les recettes fiscales aux nécessités du moment.

Ce point de vue va à l'encontre de la conception que nous avons déjà eu l'occasion de défendre à plusieurs reprises au cours de ce débat. Je rappelle que nous sommes ici dans le cadre d'une disposition transitoire de la constitution, qui sera soumise au vote populaire et la diminution

du rabais de 10 à 5% ne facilitera certainement pas l'adoption du projet. D'autre part l'un des buts que vise le projet, soit de mettre fin au déplacement constant de la charge fiscale de l'imposition indirecte vers l'imposition directe ne sera en fin de compte pas atteint. La tendance ira à sens contraire ces prochaines années. Afin d'atteindre le but que recherche le projet lui-même, il convient, comme nous le proposons, de réduire l'impôt de défense nationale dans une plus forte mesure.

Mais il y a plus. Comme cela a été également relevé à maintes reprises durant ces débats, la situation financière de la Confédération est favorable et elle n'exige aucunement un rendement supérieur des impôts. Il me paraît superflu, à ce point de la discussion, de donner des chiffres qui ne seraient qu'une répétition de ce qui a déjà été relevé plusieurs fois. En outre, il me semble nécessaire de noter encore une fois que, pendant la période de 1960 à 1968, le produit national brut a doublé. Pendant la même période et malgré le rabais de 10%, les recettes de l'impôt de défense nationale ont augmenté de plus de 2 fois et demie, c'est-à-dire qu'elles ont passé au 268% de ce qu'elles étaient dans la période fiscale 1960/61. D'après les propositions actuelles du Conseil fédéral, on peut évaluer que le produit de l'impôt de défense nationale va passer, jusqu'en 1974, à plus du double de ce qu'il était en 1968. Si le revenu national suit à l'avenir la même évolution que pendant les six dernières années (augmentation de 59%), les recettes de l'impôt de défense nationale représenteront en 1974 le 19,7% du produit national alors qu'en 1960, cette proportion était de 12,5%, ce qui était beaucoup plus normal.

Il paraît donc bien qu'au titre de l'impôt direct, la Confédération verra ses ressources s'accroître dans une mesure largement suffisante, même si l'on maintient encore aujourd'hui le rabais de 10%. La réduction de ce rabais de moitié aggraverait encore l'emprise du fisc fédéral sur une matière fiscale dont les cantons et les communes auront de plus en plus besoin. C'est pourquoi je vous demande d'appuyer ma proposition.

**Eibel:** Wir haben uns bei der Litera f dieses Artikels 8, Alinea 3, noch einmal der Problematik des Verhältnisses zwischen direkten und indirekten Steuern zuzuwenden. Herr Kollege Weber hat in diesem Zusammenhang einen giftigen Pfeil auf eine Tabelle geschossen, die vom Redressement national ausgearbeitet worden ist und in einer Dokumentation den Mitgliedern der nationalrätslichen Kommission zugestellt wurde. Warum, Herr Kollege Weber, kritisieren Sie in diesem Saal eine Publikation, die nur der Kommission und gar nicht allen Ratsmitgliedern zugestellt wurde? Ich schätze Sie sind als korrekten Streiter, aber in diesem Falle haben Sie danebengegriffen. Sie haben gesagt, diese Tabelle gebe falsche Zahlen wieder. In einer persönlichen Besprechung revidierten Sie zurück und sagten, die Zahlen seien nicht falsch, sondern irreführend. Ich habe mit der Ausarbeitung dieser erwähnten Dokumentation nichts zu tun gehabt, aber als Vorstandsmitglied des Redressement national muss ich mich dagegen verwahren, dass Sie eine Tabelle als falsch oder irreführend bezeichnen, die genau mit der Tabelle 9c in der Botschaft des Bundesrates übereinstimmt. Die Tabelle des Redressement sagt genau, welche Zahlen zugrunde gelegt wurden und welche nicht. Wer sich durch eine solche Darstellung irreführen lässt, der müsste allerdings schon beim Einführungskurs in die Bundesfinanzen gefehlt haben. Das wird Herr Kollege Weber wohl den Mitgliedern der Kommission Grütter nicht unterschieben wollen.

Kollege Weber beanstandet, dass bei den indirekten Steuern die Tabaksteuern und die Zollzuschläge auf den Treibstoffen nicht inbegriffen seien. Die bundesrätlichen Tabellen in der Botschaft enthalten sie auch nicht. Sie alle wissen, dass die Benzinzollzuschläge in der Bundesrechnung lediglich ein durchlaufender Posten sind, weil sie der Separatrechnung Nationalstrassenbau gutgeschrieben werden.

Bei der Tabaksteuer liegen die Dinge ähnlich. Sie ist für die AHV reserviert. Ich möchte Herrn Kollege Weber darauf aufmerksam machen, dass, wenn er bei Vergleichen die Tabaksteuer den indirekten Steuern zurechnen will, er dann auch den grössten Teil der AHV-Prämien den direkten Steuern zurechnen muss. Dann wird sich die Waage noch bedeutend mehr zugunsten der direkten Steuern neigen.

Ich komme zum Antrag, den ich Ihnen hier gestellt habe und der darauf hinausläuft, die Wehrsteuern in Prozenten an das jeweilige Volkseinkommen zu binden. Offizielles Ziel der Vorlage, gemäss Botschaft, ist es, angesichts des progressiven Wachstums der Wehrsteuer, die Erträge von direkten und indirekten Steuern wieder in ein angemesseneres Verhältnis zurückzuführen. So lobenswert diese Zielsetzung ist, so unzureichend sind die dafür eingesetzten Mittel. Sie genügen nicht einmal, um die heutige Relation aufrechtzuerhalten, geschweige denn, um das nach den letzten Entscheidungen des Souveräns Ende 1963 gegebene Verhältnis wieder herzustellen.

Ich habe Ihnen eine Tabelle verteilen lassen, aus der hervorgeht, wie die kalte Progression in Zukunft unter Einbezug der Anträge des Bundesrates sich entwickeln wird. Die Tabelle geht von der Annahme einer durchschnittlichen Teuerung von 3% aus und zeigt das Ergebnis, dass die Wehrsteuer, real gerechnet – das heisst in Franken von 1965 –, für ein Einkommen von 40000 Franken bis 1980 ganz automatisch um 44% zunimmt. Wollte man das gegenwärtige Verhältnis WUST/WEST beibehalten, müsste bereits 1974 auf die Wehrsteuer ein Rabatt in der Grössenordnung von 50% gewährt werden. Während nämlich 1960/61 und 1964/65 die Wehrsteuer im Vergleich zur Warenumsatzsteuer und nicht zweckgebundenen Zöllen nur rund 25% erbrachte, sollen das 1974, selbst bei nur 5% Rabatt, 48% sein. Die Wehrsteuer müsste also, wie gesagt, um mehr als die Hälfte gesenkt werden, um die geltende Proportion beizubehalten. Einen solchen Aderlass will sich der Bund indessen nicht zumuten. Trotzdem können wir uns nicht einfach mit den Anträgen des Bundesrates begnügen. Es wäre übrigens auch das erste Mal, dass das Parlament das täte.

Ich will Ihnen in einem kurzen Rückblick auf die letzten 15 Jahre zeigen, wie die eidgenössischen Räte die bundesrätlichen Begehren jeweilen «herunterfunktioniert» haben. In der Periode 1955–1958 beschloss das Parlament ohne Antrag des Bundesrates, jedoch mit starkem Rückwind einer Initiative der Luzerner Liberalen, einen 10prozentigen Rabatt auf Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer: Einsparung für den Steuerzahler 1955–1958 allein bei der Wehrsteuer rund 160 Millionen Franken. Die Vorlage Streuli wurde ebenfalls fühlbar «gerupft», und zwar um etwa einen Sechstel. Die Einsparungen daraus – bis und mit dem laufenden Jahr – lassen sich auf etwa 1,5 Milliarden Franken beziffern. Auf den Wink mit dem Zaupfahl einer weiteren Volksinitiative wurde dann in den Jahren 1963/64 erneut ein 10prozentiger Rabatt auf der Wehrsteuer gewährt, was wiederum über 100 Millionen ausmachte. Während schliesslich der Bundesrat die Finanzordnung unver-

ändert von 1965 bis 1974 fortführen wollte, hielten die Räte eine Tarifstreckung mit einem 10prozentigen Rabatt für richtig. Sie reduzierten die erwarteten Erträge um einen Fünftel, was bis 1970 weitere 1,1 Milliarden Mindereingänge bedeutete. Insgesamt beließen sich somit die vom Parlament allein bei der Wehrsteuer erzwungenen Reduktionen auf rund 3 Milliarden Schweizer Franken, ohne dass der Bund deswegen in Konkurs geraten wäre, ganz im Gegen teil! Nicht eingerechnet in dieser Summe ist erst noch der Verzicht auf das Sofortprogramm.

Wären die Räte in dieser Zeitspanne immer ihren Finanzministern gefolgt, so würde die Wehrsteuer heute schon annähernd 2 Milliarden einbringen und nicht, wie budgetiert, bloss 1,2.

Die eben gemachten Ausführungen zeigen, dass man bei der Wehrsteuer nicht mit mikroskopischen Retouchen eingreifen darf, wenn man die Erträge einigermassen im Zaume halten will. Es mag durchaus kräftige Korrekturen leiden. Welcher Art könnten diese Korrekturen sein?

Eine Teilmassnahme wäre der Einbau eines Indexes, der die Wirkungen der kalten Progression automatisch ausschalten würde. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, für jede Steuerperiode, in der keine andern Erleichterungen gewährt werden, höhere Rabatte festzulegen. Stark diskutiert wurde sodann der Vorschlag, die höchstzulässigen Wehrsteuererträge direkt an die Erträge der Warenumsatzsteuer und der nicht zweckgebundenen Zölle zu binden. Ein solcher Antrag wäre an sich die richtige Antwort an die notorischen Verfechter der These von den siamesischen Zwillingen. Aber weil sich diese These sachlich nicht halten lässt, scheint mir auch ein Verzicht auf eine solche Bindung der Wehrsteuer notwendig zu sein. Aus diesen oder andern Gründen hat der Vorschlag ja auch nicht die Billigung unseres Finanzministers gefunden. Dafür hat Herr Bundesrat Celio die Aufmerksamkeit in eine andere Richtung gelenkt. Vor weniger als Jahresfrist – am 16. April 1969 – hat er vor dem illustren Gremium der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft folgendes ausgeführt:

«Eher wird trotz aller Abneigung gegen eine Indexierung ernsthaft zu prüfen sein, ob nicht ein Mechanismus zu finden ist, durch den das Wachstum der Wehrsteuer auf dasjenige des Sozialproduktes abgestimmt werden kann. Dies scheint uns um so gerechtfertigter, als mit der Zunahme der Wehrsteuer in steigendem Masse ein grundsätzlich den Kantonen reserviertes Steuersubstrat beansprucht wird und für den Steuerzahler eine Kumulation von Abgaben entsteht, welche die zuträglichen Grenzen übersteigen kann.» Soweit das Zitat von Herrn Bundesrat Celio.

Als gelehriger Schüler unseres Finanzministers habe ich nun diese Idee aufgegriffen und sie in Form eines Antrages präsentiert. Sachlich lässt sich die Bezugnahme auf das Volkseinkommen vor allem damit begründen, dass – auch nach wiederholt geäusserter Auffassung unserer Regierung – der Bund seine Ausgaben nur im Rahmen der Entwicklung des Sozialproduktes oder eben des Volkseinkommens steigern und damit vom ganzen Kuchen der Volkswirtschaft nicht mehr als einen gewissen Teil konsumieren solle.

Was für die Ausgabenseite recht ist, mag für eine Steuer – und erst recht noch für eine sogenannte subsidiäre Steuer – nur billig sein. Technisch lässt sich diese Ertragsstabilisierung dank der besonderen Erhebungsweise der Wehrsteuer ohne jede Schwierigkeit durchführen. In dieser Beziehung kann ich den Herrn Kommissionspräsidenten vollauf beruhigen. Nach meinem Antrag könnte man also beispielsweise so vorgehen, dass man gleichzeitig mit dem

Beschluss für das Budget gerader Jahre, in denen bekanntlich die Wehrsteuerrechnungen versandt werden, auch den nötigen Rabattsatz festlegen würde, gestützt auf das im Vorjahr erzielte und daher zahlenmäßig bereits bekannte Volkseinkommen.

Um Ihnen die beschriebene Prozedur für die nächste Steuerperiode zu ersparen, habe ich die Rechnung für 1971 und 1972 bereits gemacht und bin just auf die 10% Rabatt gekommen, die wir jetzt gewähren. Beim nächsten Mal würde dieser Satz voraussichtlich auf 15 bis 20% steigen, was ebenfalls noch ohne weiteres zu verkraften wäre. Dem Bund – ohne Anteil der Kantone – blieben dann im Jahre 1974 noch immer etwa 1,2 Milliarden, gegenüber 675 Millionen im eben abgelaufenen Jahr. Wenn wir vergleichen mit den früheren Erwartungen an die direkte Bundessteuer, so wäre auch ein solchermassen reduzierter Ertrag immer noch sehr respektabel.

1938 rechnete der Bundesrat mit 30 Millionen Nettoertrag aus der Krisenabgabe. Bundesrat Nobs wollte sich 1948 mit 180 Millionen Franken aus der sogenannten Tilgungssteuer begnügen; Bundesrat Weber plante 1953 nicht viel mehr, nämlich 200 Millionen, ein, und Bundesrat Streuli begehrte seinerseits nicht mehr als ebenfalls 200 Millionen. Im Vergleich dazu sind 1,2 Milliarden Nettoertrag nicht zu verachten. Von einer Politik der leeren Kasse kann daher nicht gesprochen werden.

Ich bitte Sie daher, wenn ich nochmals auf die Vaterschaft der Idee hinweisen darf, den Antrag Celio/Eibel zu unterstützen. Herr Bundesrat Celio hat mich am vergangenen Donnerstag mit leidenschaftlichen Worten und mit Ihrem Zustimmungsgemurmel aufgefordert, meine antiquierten Gedankengänge zu revidieren. Wie rasch ich in diesem Punkte, als getreuer Knappe seines Herrn, seinen Ideen gefolgt bin, möge Ihnen beweisen, dass ich noch nicht jede geistige Beweglichkeit verloren habe.

**Eisenring:** Ich möchte mich nur kurz zum Antrag Jaccottet äussern. Wir haben diesen Antrag schon in der Kommission eingereicht, sind dort aber mehr oder weniger hoffnungslos unterlegen. Jedenfalls wird das auch hier im Rate der Fall sein. Wenn wir nun aber die Gesetzesmaterialien durchgehen, muss auffallen, dass im Ständerat der Frage der Rabattierung keine Bedeutung beigemessen worden ist. Es ist auf jeden Fall im Protokoll nichts vermerkt. Das wundert mich einigermassen, weil es sich auch um eine Angelegenheit handelt, die die Kantone interessieren muss.

Der bundesrätliche Antrag sieht eine Rabattierung von 5% vor, mit der Möglichkeit, auf 10% zu gehen durch Bundesbeschluss, der aber dann nicht dem Referendum untersteht, oder man kann die Rabattierung vollständig aufheben. Eine klare Lösung liegt nach meiner Auffassung in der Konzeption, wie sie der Bundesrat hier vorbringt, nicht. Es ist nicht ganz logisch, wenn wir auf der einen Seite von einer Übergangsordnung – im Gegensatz zur Dauerordnung – sprechen und wenn wir in dieser Übergangsordnung dann wieder neue Methoden und Methoden in Anwendung bringen. Es wäre richtig, davon abzusehen, und, da es sich nur um eine Übergangsordnung handelt und nachdem erklärt worden ist, dass das Wehrsteuergesetz in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen werde, eine klare Kompetenz festzulegen und nicht neue Kompetenzen und damit faktische Unsicherheiten zu schaffen.

Die 10% entsprechen im übrigen der bisherigen Rabattierung. Die Rabattierung wird durch Ihren Entscheid, auf 9% maximal zu gehen, mehr als aufgehoben. Auch von der

Sache her sprechen die Argumente zugunsten des Antrages Jaccottet, denn finanzpolitisch fällt die 5%-Rabattierung kaum namhaft ins Gewicht, auf jeden Fall nicht so, dass man sagen könnte, das Finanzaushaltsgleichgewicht würde eine Störung erfahren. Auf der andern Seite ist es wohl auch aus psychologischen Gründen wichtig – wir müssen die Vorlage auch noch vor dem Volk vertreten –, dass wir hier dem Steuerzahler entgegenkommen und nicht Neuerungen treffen, die von der Geldseite her nicht absolut notwendig sind.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag Jaccottet gegenüber dem Antrag des Bundesrates den Vorzug zu geben.

**Weber Max:** Das Votum von Herrn Kollege Eibel veranlasst mich, noch ein paar Worte zu sagen. Er hat gesagt, die Dokumentation des Redressement national sei nur den Mitgliedern der Kommission zugestellt worden und ich hätte daher eigentlich kein Recht, hier davon zu sprechen. Es tut mir leid, aber ich wusste das nicht. Ich nahm an, das hätten alle Mitglieder des Nationalrates erhalten. Ich entschuldige mich also deswegen, dass ich eine Tabelle, die nur den Kommissionsmitgliedern zugestellt wurde, kritisiert habe. Aber wenn Herr Eibel meint, meine Kritik sei ungerechtfertigt gewesen, geht er den falschen Weg. Ich habe gesagt, die Tabelle sei falsch; ich korrigiere das und sage, die Überschrift sei falsch. Ich habe ihm auch persönlich erklärt, es sei eine irreführende Darstellung, weil der Leser meint, es handle sich um das Verhältnis der Wehrsteuer zu den indirekten Steuern. Von diesen sind aber einzelne nicht inbegriffen, zum Beispiel die Tabaksteuer oder die zweckgebundenen Treibstoffzölle. Der Zweck, den das Redressement erreichen wollte, ist dann eben nicht erreicht worden. Herr Eibel hat vorhin gemeint, es stehe nichts anderes darin, als was in der Botschaft des Bundesrates in der Tabelle 19 enthalten sei. Sie haben dort nur die Einfuhrzölle entnehmen können, aber alles andere ist darin nicht zu finden. Es ist kein Verhältnis der Wehrsteuer zu indirekten Steuern in der Tabelle 19 enthalten, so dass also meine Darstellung von letzter Woche absolut richtig war.

Im übrigen möchte ich Ihnen auch beantragen, wie die Sprecher der Kommissionsmehrheit, die Anträge Jaccottet und Eibel abzulehnen. Man sollte sich jetzt damit abfinden können, dass wir eine Reduktion von 5% beschliessen, obwohl das konjunkturpolitisch nicht gerechtfertigt wäre. Wir sollten eigentlich nur bei einem konjunkturellen Rückschlag eine Reduktion beschliessen. Der Bundesrat geht nicht so weit, aber bei diesen 5% muss es sein Bewenden haben. Der Vorschlag Eibel, eine Steuergrenze im Verhältnis zum Volkseinkommen zu errichten, ist auch nicht realpolitisch gedacht. Wir wissen ja nicht, wie die Entwicklung der Ausgaben weitergeht. Wir haben es ja hier im Parlament in der Hand, zu beschliessen, wie hoch die Steuern sein sollen. Wir können sie reduzieren um 5% oder auch erhöhen, aber eine Bindung an das Sozialprodukt oder das Volkseinkommen wäre absolut falsch.

**Grütter, Berichterstatter:** Zur Darstellung von Herrn Eisenring möchte ich noch einige Worte sagen. Ich glaube, sie ist nicht zutreffend. Er sagte, wir hätten jetzt mehr Mittel eingebracht und die Belastung werde jetzt grösser, weil der Satz von 8 auf 9% hinaufgehe. Er hat vergessen zu sagen, dass eine Entlastung bei den Einkommen in der Grössenordnung bis ungefähr 85 000 Franken eintritt. Dort tritt eine Entlastung mit der Ermässigung von 5% und mit der Revision der Skala ein. Nur jene Kreise werden ein bisschen stärker betroffen, die Einkommen von über 184 000

Franken haben. Ich wollte das doch klarstellen, denn so, wie es Herr Eisenring gesagt hat, stimmt es mit den Tatsachen nicht überein.

**Bundesrat Celio:** Zuerst zum Antrag von Herrn Nationalrat Jaccottet: Ich glaube, es wäre nicht so zweckmäßig, dass wir den Rabatt von 10% aufheben und dann wieder einführen. Das würde nicht gehen. Abgesehen davon muss ich Ihnen sagen: Es wäre auch konjunkturpolitisch falsch, in diesem Moment wieder einen Rabatt von 10% einzuführen. Der Herr Kommissionspräsident hat übrigens soeben gesagt: Wir haben bei den Einkommen bis 80 000 Franken eine Reduktion gewährt, die insgesamt 170 Millionen Franken ausmacht. Man kann nicht dazu noch eine Reduktion um 10% vornehmen. Ich glaube, diese Elastizität, die der Bundesrat eingebaut hat in diesem System (nachdem er den Tarif gestreckt hat durch einen Rabatt von 10% und dieser Rabatt aufgehoben werden kann; das heisst sämtliche Steuern, abgesehen von den indirekten Steuern, können um 10% gehoben oder gesenkt werden durch allgemeinen, nicht verbindlichen Bundesbeschluss), ist das Minimum, das man in der heutigen Zeit verlangen kann. Ich möchte nicht wiederholen. Ich möchte keine Konjunkturpolitik mit den Steuern betreiben. Aber ein Rabatt von 10% wäre heute auch vom konjunkturpolitischen Standpunkt aus absolut falsch. Ich bin also leider nicht in der Lage, den Antrag des Herrn Jaccottet entgegenzunehmen.

Nun zum Antrag von Herrn Nationalrat Eibel: Herr Eibel möchte die Wehrsteuer entweder ans Volkseinkommen oder ans Bruttosozialprodukt binden. Ich gebe gerne zu: Ich habe vor zwei Jahren auch die Idee gehabt, man könnte (obwohl ich gegen jede Indexierung bin) vielleicht diese Elastizität, die in der Wehrsteuer drin ist, einmal einführen, das heisst untersuchen, wie man die Wehrsteuer, damit man nicht jedes Jahr oder jedes zweite Jahr vor das Parlament muss, indexieren kann, in dem Sinne, dass sie sich dann automatisch reduziert. Ich muss sagen: Ich habe kein gültiges Rezept gefunden, und auch das Rezept, das uns Herr Nationalrat Eibel jetzt vorlegt, ist absolut unbrauchbar. Es geht sicher nicht, dass wir so operieren, wie es Herr Eibel beantragt, abgesehen davon, dass das Volkseinkommen immer mit zwei oder drei Jahren Ver-spätung ermittelt wird, und abgesehen davon, dass wir wegen der Rückerstattung der Steuer nicht im gleichen Jahr wissen, wieviel der Steuerertrag genau beträgt.

Ich muss betonen: Wenn Sie einen Satz von 2% haben und sagen, und zwar nach dem Antrag Eibel, dass die Steuern nie 2% des im vorangegangenen Jahr erreichten Volkseinkommens übersteigen dürfen, dann haben Sie das Problem bei weitem noch nicht gelöst, denn in der Dynamik und in der Elastizität der Wehrsteuer haben Sie auch die Frage der kalten Progression drin. Und wenn Sie nur diese 2% als höchste Grenze nehmen, dann haben Sie die Frage der kalten Progression gar nicht gelöst, denn Sie haben nur einen Plafond gesetzt; die Steuer kann nur 1,2 Milliarden abwerfen. Ich habe hier eine Tabelle «Bruttosozialprodukt des Volkseinkommens und der Wehrsteuer». Die Wehrsteuer könnte bei der 15. Periode im Maximum 1,2 Milliarden ausmachen. Aber wenn Sie die blockiert haben auf 1,2 Milliarden, dann müssen Sie noch wissen, wie Sie diese Reduktion vornehmen. Nehmen Sie an, Sie würde 1,3 oder 1,4 Milliarden abwerfen: Wem kommen dann diese 200 oder 300 Millionen, die Sie da abbauen, zugut? Dann haben Sie das Problem der kalten Progression gar nicht gelöst.

Dazu noch etwas: Sie wissen, dass die Wehrsteuer immer zwei Jahre nachher verlangt wird, auf Grund der Steuer-

erklärungen, die sich auf zwei vorangegangene Jahre beziehen. Bei der 15. Periode hätte dieses Rezept gewirkt. Ich will das auch zitieren; ich gehöre auch zu diesem noblen Klub: Die vielen Abänderungen, die vorgenommen wurden bei der Wehrsteuer seit 1952, um sie zu reduzieren, ergeben folgendes Verhältnis Wehrsteuer/Bruttosozialprodukt von der 10. bis zur 15. Periode (das ist das Rezept von Herrn Nationalrat Eibel): 10. Periode 1,2; 11. Periode 1,5; 12. Periode 1,57; 13. Periode 1,59; 14. Periode 1,78 und 15. Periode 2,07, dies, weil wir die Reduktion, die wir jetzt hineinbringen, noch nicht haben. Wenn wir einmal diese Reduktion, die 170 Millionen, hineinbringen (sie werden kompensiert mit den 60 Millionen, auf der andern Seite bleiben mindestens 107 Millionen), gehen sie wieder einmal unter das Volkseinkommen, und dann spielt Ihre Regel überhaupt nicht. Es ist ausserordentlich schwierig, ein Rezept zu finden, um diese Dynamik und diese Elastizität der Wehrsteuer in irgendeiner Weise zu bremsen.

Nun bin ich leider zur Auffassung gekommen: Es besteht kein anderes Mittel, als alle zwei Jahre, wenn diese Steuer eine allzu grosse Steigerung aufweist, mit einem Antrag an die Räte zu kommen und zu versuchen, diese Steuer zu reduzieren. Das wird natürlich einfacher, wenn Sie die Sätze in der Verfassung nicht haben. Das ist schwierig, die Plafonierung vorzunehmen. Man muss mit den Sätzen operieren, statt mit der Plafonierung, sonst können Sie das, was dazwischen ist, nicht regeln. Ich bin der Auffassung, dass man nichts anderes machen kann; vor allem kann man in diesem Moment nichts anderes machen, denn wir wissen nicht, da wir in einer wirtschaftlich so unruhigen Zeit leben, was diese Explosion der Konjunktur, die dann ihre Auswirkungen hat auf die Wehrsteuer und die kalte Progression, für Rückwirkungen haben wird auf die Ausgaben des Staates.

Ich habe Ihnen gesagt: Ich bin zuversichtlich für unsere Rechnungen und für unsere Budgets. Ich habe aber auch beigelegt: Wir kommen nicht darum herum, gewisse Ausgabensteigerungen in Kauf zu nehmen. Sie können hier versichert sein: In einer Periode der Überhitzung haben Sie zwei oder drei Jahre nach der Überhitzung den Nachholbedarf des Staates. Da können Sie nichts anderes machen. Wie nach den Jahren 1963/64 werden Sie auch in den Jahren 1972 bis 1974 einen Nachholbedarf in der Infrastruktur und bei den Sozialwerken des Staates haben. Was uns das kosten wird, wissen wir heute noch nicht. Nun wäre es sicher nicht richtig, eine Begrenzung für die Wehrsteuer einzuführen im Moment, wo wir nicht wissen, wie sich diese Ausgaben entwickeln werden. Das Verhältnis zwischen Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer ist doch nicht tabu. Übrigens wäre eine Massnahme, wie sie Herr Eibel vorschlägt, konjunkturpolitisch falsch. Wir handeln jetzt zwar auch nicht dementsprechend, denn wir reduzieren ja die Wehrsteuer. Es wäre schon richtig, die Wehrsteuer etwas weitergehen zu lassen. Damit würden wir dem Markt einen Teil der Kaufkraft entziehen. Es sind hier aber noch andere Fragen zu berücksichtigen.

Ich glaube, Ihnen bewiesen zu haben, dass das Rezept des Herrn Eibel – obschon ich im Prinzip nichts dagegen einzuwenden habe – hier nicht anwendbar und auch nicht zeitgemäß ist und dass noch viele Probleme offen bleiben würden. Immerhin ist es eine Frage, die es auch meines Erachtens verdient, studiert zu werden. Für den Augenblick sehe ich aber wirklich keine Lösung. Ich beantrage Ihnen somit, den Antrag Eibel abzulehnen.

**Präsident:** Wir bereinigen die Litera f. Es liegen folgende Anträge vor: Ein Antrag der Kommissionsmehrheit und

des Bundesrates (5% Ermässigung und Flexibilität) und ein Antrag Jaccottet (10% Ermässigung ohne Flexibilität). Mit Bezug auf die Minimalsteuer von 15 Franken schliesst sich Herr Jaccottet der redaktionellen Fassung der Kommissionsmehrheit an. Schliesslich liegt ein Antrag Eibel vor (10% Ermässigung für die Jahre 1971 und 1972 und für die folgenden Jahre eine an das Volkseinkommen gebundene Ermässigung).

Ich schlage Ihnen vor, in eventueller Abstimmung die Anträge Jaccottet und Eibel einander gegenüberzustellen. Das Ergebnis der Eventualabstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates konfrontiert. (*Zustimmung – Adhésion.*)

#### *Abstimmung – Vote*

Eventuell – Eventuellement:

|                          |            |
|--------------------------|------------|
| Für den Antrag Jaccottet | 63 Stimmen |
| Für den Antrag Eibel     | 22 Stimmen |

Definitiv – Définitivement:

|   |             |
|---|-------------|
| Für den Antrag der Kommission und des Bundesrates | 117 Stimmen |
| Für den Antrag Jaccottet                          | 15 Stimmen  |

#### *Art. 8, Abs. 4*

#### **Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

#### *Art. 8, al. 4*

#### **Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté*

#### *Art. 8, Abs. 5*

#### **Antrag der Kommission**

#### *Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

#### *Minderheit*

(Fischer-Bern, Eisenring, Jaccottet, Langenauer, Tschopp)

Streichen.

#### *Art. 8, al. 5*

#### **Proposition de la commission**

#### *Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

#### *Minorité*

(Fischer-Berne, Eisenring, Jaccottet, Langenauer, Tschopp)

Biffer.

**Präsident:** Hier liegt ein Minderheitsantrag Fischer-Bern vor. Ich nehme an, dass dieser Minderheitsantrag nach dem Ergebnis der Abstimmung zu Artikel 41ter, Absatz 4, Litera b, zurückgezogen wird. Das ist der Fall. Damit besteht bei Absatz 5 keine Differenz mehr.

*Angenommen – Adopté*

#### *Abschnitt III, Ingress*

#### **Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

#### *Chapitre III, préambule*

#### **Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté*

#### *Art. 10*

#### **Antrag der Kommission**

#### *Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

#### *Minderheit*

(Weber Max, Biel Walter, Bussey, Grüttner, Meyer-Luzern, Schalcher, Wüthrich)

Nach Entwurf des Bundesrates.

#### *Art. 10*

#### **Proposition de la commission**

#### *Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

#### *Minorité*

(Weber Max, Biel Walter, Bussey, Grüttner, Meyer-Lucerne, Schalcher, Wüthrich)

Selon le projet du Conseil fédéral.

**Grütter**, Berichterstatter: Hier geht es um die Frage des Anteils der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer im Sinne einer Provision, und zwar bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen. Als die Couponsteuer abgeschafft wurde – an deren Ertrag waren die Kantone seinerzeit mit 20% beteiligt – versuchte man, die Kantone schadlos zu halten, indem man ihnen eine Provision an der Verrechnungssteuer gewährte. Schon damals sind der Begriff «Provision» und der Satz von 6% nicht als vereinbar betrachtet worden. Der Bundesrat hat die Verfassungsmässigkeit einer solchen Provision bezweifelt. Auch in unserem Rate wurde diese Verfassungsmässigkeit bestritten. Es wurde dann eine Provision von 6% als Anteil der Kantone am Ertrag der Verrechnungssteuer beschlossen. Und auch der Ständerat, der ja gelegentlich das verfassungsrechtliche Gewissen der eidgenössischen Räte sein will, hat die Verfassungsmässigkeit in bezug auf diese Frage nicht restlos bejaht.

Das beweist er dadurch, dass er ein Postulat eingereicht hat. Dieses ist angenommen, und der Bundesrat ist eingeladen worden, die Verfassungsgrundlage zu schaffen für einen Anteil der Kantone an der Verrechnungssteuer im Sinne einer Provision. Es handelt sich also um einen Finanzausgleich vom Bund an die Kantone. Bisher hat dieser Ausgleich eigentlich mit den 6% ein bisschen merkwürdig funktioniert. Die Verteilung erfolgte nämlich nach der Kopfzahl der Bevölkerung. Eine Provision ist doch eine Entschädigung für eine Leistung, und man hätte andere Kriterien suchen müssen, beispielsweise die Zahl der Verrechnungssteuerfälle oder auch noch zusätzlich die Schwierigkeit von Verrechnungssteuerfällen. Man hat aber trotzdem die Zahl der Bevölkerung genommen.

Nun, das ist also ein Finanzausgleich vom Bunde an die Kantone, auf einem Gebiet, wo natürlich die gestellten Fragen nicht entscheidend gelöst werden können, Fragen des Finanzausgleichs unter den Kantonen oder zwischen dem Bund und den Kantonen. Das sind wichtige Fragen, und ich weiss, dass sie auch behandelt werden in verschie-

denen Kommissionen; sie werden auch besprochen im Bundesrat, und der Generalsekretär des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat die Aufgabe, die Strukturen der Kantone zu untersuchen, zu versuchen festzustellen, wie gross das Volksvermögen oder das Volksein kommen ist und wie man Regionen und Kantone entwickeln könnte, nicht einfach, indem man den Kantonen Geld gibt, sondern indem man gewisse Entwicklungsprojekte fördert. Es ist also schon heute nicht so, dass bei diesem Finanzausgleich vom Bund zu den Kantonen nichts geschähe. Beispielsweise bekommen die finanzstarken Kantone pro Kopf der Wohnbevölkerung einen Betrag – das war im Jahre 1967 – von 90 Franken; die mittelstarken Kantone einen Betrag von 144 Franken pro Kopf; die finanzschwachen Kantone einen Betrag von 368 Franken pro Kopf. Die finanzschwachen Kantone beziehen also vom Bund je Kopf der Bevölkerung ungefähr viermal mehr Geld als die finanzstarken Kantone. Da kann man wirklich nicht sagen, dass auf dem Gebiete des Finanzausgleiches zwischen dem Bund und den Kantonen überhaupt noch nichts geschehen sei.

In der Botschaft steht, dass, wenn die Provision von 6 auf 10% – das ist der ursprüngliche Antrag des Bundesrates – steige, dies dann einen Ausfall für die Bundesfinanzen von 25 bis 37 Millionen ergäbe, nämlich 1971 25 Millionen, und dieser Betrag steige dann in späteren Jahren bis auf 37 Millionen Franken. Sie wissen, dass der Ständerat beschlossen hat, die Provision auf der Verrechnungssteuer von 6 auf 12% zu erhöhen, also den Satz gerade zu verdoppeln. Wenn wir jetzt noch höher gingen als beim ursprünglichen Antrag des Bundesrates (nämlich 10%), wenn wir jetzt auf 12% gingen, so würden ja die Ausfälle – wenn 4% mehr 25 bis 37 Millionen ergeben – etwas über 50 Millionen ausmachen, die dann an die Kantone gingen.

Die Kommission hat beschlossen, dem Ständerat zuzustimmen, also Verdoppelung des Ansatzes für die Provision. Der Bundesrat hat sich dann dieser Auffassung angeschlossen. Er ist jetzt also auch für 12%. Eine Minderheit von Max Weber und Mitunterzeichnern wollen nur bis 10% gehen. Wir haben uns in der Kommission zuerst über einen andern Antrag von 6 und 10% unterhalten; dann ist der Antrag Weber mit den 10% durchgegangen, aber dann in der Hauptabstimmung gegenüber dem Ansatz von 12% unterlegen. Wie Sie sehen, wird Max Weber seinen Antrag noch begründen. Ich gehöre auch zu den Mitunterzeichnern, ich werde also auch für die 10% stimmen, und ich habe den Eindruck, dass sich alle kantonalen Föderalisten diesmal vereinigen und sich sagen: vereinigen wir uns am Busen der Mutter Helvetia!

**M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité:** Sous chiffre III, article 10, il s'agit de fixer dans les dispositions transitoires de notre constitution la part des cantons sur le produit net de l'impôt anticipé. J'attire votre attention sur le fait qu'une fois de plus, la terminologie que nous employons n'est pas exacte, en ce sens que, dans le texte qui vous est soumis, on parle de la commission des cantons, c'est-à-dire d'une rétribution des cantons pour prélever un impôt. Or il va de soi que les frais engagés par les cantons pour prélever cet impôt ne comportent pas une part de 6 à 10% du produit de l'impôt et qu'en fait il s'agit bien d'une participation des cantons à l'impôt et non pas d'une simple commission.

**Vous savez que les cantons avaient un droit au 20% – si mes souvenirs sont exacts – sur le timbre et qu'à la suite de la suppression de ce droit, on l'a remplacé en quelque**

sorte par une «commission» que toucheraient les cantons sur le produit de l'impôt anticipé.

La Conférence des directeurs cantonaux des finances a tout d'abord demandé, dans le cadre des discussions sur la péréquation financière, que l'on fixe dans la constitution, c'est-à-dire dans ses dispositions transitoires, l'existence de ce droit des cantons à toucher une commission, disons une part. Par ailleurs, elle a demandé, en vue de la réalisation d'une meilleure péréquation financière, que cette part passe de 6 à 10%. Le Conseil fédéral a accédé à cette demande. C'est la raison pour laquelle, dans le projet qui nous est soumis aujourd'hui, nous trouvons, d'une part, la fixation dans les dispositions constitutionnelles transitoires de ce droit des cantons à une «commission»; d'autre part, nous avons fixé la part des cantons de 6 à 10% à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1971.

Le Conseil des Etats est allé au-delà de ce pourcentage. Il a estimé que, dans le cadre de cette péréquation financière qu'il convient d'améliorer, il serait juste de fixer de 6 à 12% la part des cantons. Cela améliorerait évidemment la part des cantons financièrement faibles et accentuerait en quelque sorte l'effort qui est fait en leur faveur. La majorité de la commission s'est ralliée à la position du Conseil des Etats. Le Conseil fédéral s'y est rallié également pour des questions de principe et jusqu'à ce que la péréquation financière soit réexaminée d'une façon fondamentale. Une minorité de la commission vous invite à rester au taux de 6 à 10%, c'est-à-dire aux chiffres prévus primitivement dans le projet du Conseil fédéral.

Majorité de la commission: 6 à 12%, minorité 6 à 10%. Voilà les quelques explications que je voulais vous donner concernant ce problème en ajoutant, dernière remarque, que les taux prévus par le Conseil fédéral provoqueraient dans les recettes de la Confédération une moins-value de 25 millions en 1971, moins-value qui atteindrait 35 millions en 1974.

**Weber Max, Berichterstatter der Minderheit:** Sie können beruhigt sein: Das ist der letzte Antrag, den ich hier zu vertreten habe.

Es geht um die sogenannte «Provision» der Kantone an der Verrechnungssteuer. Ich vertrete den ursprünglichen Antrag des Bundesrates. Ich will mich kurz halten, denn ich habe keine grosse Hoffnung auf Erfolg, da fast alle Kantone die Hand hinhalten, um einen möglichst grossen Anteil vom Ertrag der Verrechnungssteuer zu erhalten. Diese Verrechnungssteuer bringt heute mehr als eine halbe Milliarde Franken ein. Nicht nur die Ständeräte, auch viele Nationalräte denken zuerst an den Kanton und nachher an den Bund.

Wie kam es zu dieser «Provision»? Bei der Abschaffung der Couponsteuer, die der Ständerat, zuerst gegen den hartnäckigen Widerstand des Nationalrates, durchgesetzt hat, entstand für die Kantone ein Einnahmenausfall, denn sie waren am Ertrag der Couponsteuer mit 20% beteiligt. Der Ständerat hat dann kurzerhand im Gesetz über die Verrechnungssteuer diese sogenannte Provision eingebaut. Er hat ausgerechnet: Wenn wir etwa 6% von der Verrechnungssteuer erhalten, dann wird der Ausfall von etwa 20 Millionen bei der Couponsteuer damit gedeckt. Es hat zwar dann schon im ersten Jahr 1967 32 Millionen eingebracht, also 50% mehr, als sie vorhergesehen hatten.

Das war eine juristische Ungeheuerlichkeit, im Gesetz eine Bestimmung einzufügen, die in die Verfassung gehört. Der Bundesrat hat eine etwas mildere Formulierung ge-

funden; in der Botschaft schrieb er, es sei verfassungsrechtlich zweifelhaft gewesen. Das ist schöner ausgedrückt, aber sicher war es eine juristische Ungeheuerlichkeit. Ich habe diesen Antrag damals bekämpft und vorausgesagt: Wenn Sie das beschliessen, so gibt das eine Schraube, die einfach höhergedreht wird; die Kantone werden diesen Anteil einfach höherschrauben, und siehe da: Jetzt, bei der Finanzordnung, hat der Bundesrat selbst gedreht, das heisst die kantonalen Finanzdirektoren haben den Vorschlag gemacht, von 6 auf 10% zu gehen, und der Bundesrat hat dem Rechnung getragen. Eine Verbesserung immerhin bringt der Vorschlag des Bundesrates, denn die Beteiligung – es ist eine Beteiligung – wird jetzt in die Bundesverfassung eingebaut, ist also nicht mehr verfassungswidrig. Aber falsch ist nach wie vor die Bezeichnung «Provision». Dass die Kantone eine Provision erhalten für etwas, das eigentlich zu ihren Gunsten gemacht wird – denn die Verrechnungssteuer soll ja den Kantonen helfen, die Vermögen möglichst voll zu erfassen –, das ist sicher fragwürdig. Aber wenn es schon eine Provision wäre, dann müssten die Kosten damit gedeckt werden. Diese Kosten sind höchstens 2% des Ertrages der Verrechnungssteuer.

Aber nun hat, wie gesagt, der Bundesrat 10% vorgeschlagen; der Ständerat war damit nicht zufrieden, sondern er ist auf 12% gegangen. Der Bundesrat hat dem dann zugestimmt; er lässt seinen Antrag fallen, aus Gründen (ich will jetzt nicht gerade heraussagen, was ich dahinter vermute), die politisch-taktisch verständlich sind. Er will die Vorlage zur Annahme bringen und denkt: Wenn die Kantone, namentlich die finanzschwachen Kantone, derart interessiert sind, dann wird das auch gelingen. Ich habe bei anderer Gelegenheit einmal gesagt: Es hat einige Zuckerlein in der Vorlage. Das eine ist die Milderung der Progression; hier ist nicht nur ein Zuckerlein, hier liegt ein grosser Zuckerstock für die Kantone, denn nach dem Ertrag von 1969 machen diese 12% etwas mehr als 70 Millionen Franken aus, die dann an die Kantone gehen.

Ich bin für einen Finanzausgleich. Aber ich halte den Weg über die Verrechnungssteuer für falsch. Ich glaube, der Bundesrat ist im Grunde genommen der gleichen Auffassung, denn er sagt in der Botschaft auf Seite 25: «Für eine dauernde derartige Beteiligung müsste den Kantonen in Artikel 41 bis, Absatz 1, Buchstabe b, Bundesverfassung, der die Verfassungsgrundlage für die Verrechnungssteuer bildet, ein eigentlicher Kantonsanteil zuerkannt werden.» Das wird jetzt nicht gemacht. Es ist ein sogenanntes Provisorium. Sie können sich vorstellen, wie Sie das Provisorium nachher wieder wegbringen. Ich halte die Gefahr für gross, dass die Schraube noch weitergedreht wird. Die Kantone, oder einzelne Kantone, werden vielleicht gar nicht mehr so stark interessiert sein an der vollen Erfassung der Vermögen durch ihre Steuern, denn sie erhalten ja mehr über den Anteil an der Verrechnungssteuer als durch ihre Vermögenssteuer.

Ich habe in der Kommission ursprünglich den Antrag gestellt, bei 6% zu bleiben, wie es gegenwärtig der Fall ist. Ich bin heute milder gestimmt. Aber ich beantrage Ihnen, es wenigstens beim ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates zu belassen und 10% und nicht 12% zu beschliessen.

**Dellberg:** Ich beantrage Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Worum geht es bei diesen 10 oder 12%? Man behauptet, das seien 20 oder 50 Millionen. Ich werde Ihnen nachher an Hand der Statistik über die Verrechnungssteuer aus den Jahren 1968 und 1969 berichten, wie viel diese Erträge tatsächlich ausmachten. Es geht hier aber

um eine provisorische Regelung. Bis heute erhielten alle Kantone einen Anteil gemäss Bevölkerungszahl. Es war hier also kein Finanzausgleich enthalten bei dieser Verteilung, die 1968 33 Millionen und 1969 sogar 35 Millionen ausmachte.

Wenn wir nun die Ansätze von 6 auf 12% verdoppeln, dann wird auch der Ertrag nach Adam Riese 100% mehr ergeben, also wären das beispielsweise für 1969 70 Millionen statt 35 Millionen.

Nun ist hier vorgesehen, dass der Bundesrat die Verteilung unter die Kantone vornehmen werde, das heisst der Bundesgesetzgeber bestimme die Art der Verteilung auf die Kantone. Bisher war die Verteilung abgestützt auf die Bevölkerungszahl; in Zukunft soll ein soziales Element eingebaut werden, ein Finanzausgleich für die finanzschwachen Kantone.

Bei dieser Gelegenheit ist zuzugeben, dass die Bergkantone und die finanzschwachen Kantone schon bisher bedeutende Beträge an Subventionen usw. erhalten. Aber diese Bergkantone, von Graubünden über den Tessin, Uri und Schwyz, bis ins Wallis, leisten auch etwas an die finanzstarken Kantone, die hier zugunsten der ärmeren Brüder in den Bergen ein kleines, bescheidenes Opfer bringen sollten. Lassen Sie mich nur zwei Gründe dafür anführen: Wir haben jetzt bei uns im Wallis rund 5000 Lehrlinge pro Jahr, 2000 werden ins Erwerbsleben treten. 700 Walliser befinden sich an den Techniken der Schweiz, von Freiburg bis Winterthur, in Ausbildung. 1087 Walliser befinden sich zur Zeit an den Universitäten und den ETH in Lausanne und Zürich. Was studieren diese Leute? Die grosse Mehrheit unter ihnen lernt dort Literatur, Geschichte, Grammatik usw. In zweiter Linie studieren sie – 228 an der Zahl – Sozial- und Wirtschaftswissenschaften usw. Wir haben einen grossen Teil, die an der ETH Zürich und Lausanne studieren. Glauben Sie, dass diese grosse Zahl von ungefähr 1000 Hochschülern wieder im Wallis Arbeit finden wird? Sie werden auf einen Verdienst in den andern Kantonen angewiesen sein, und diese sind sehr froh, die von uns ausgebildeten Hochschulstudenten in ihrem Wirtschaftsprozess benutzen zu können. Das ist ein ungeheuerer Beitrag, den wir Bergkantone leisten. Wir haben im Jahre 1967 bei der Beratung des Hochschulgesetzes vernommen, dass die Ausbildungskosten für Berufsarbeiter rund 14 000 Franken betragen, für Hochschüler 69 000 Franken. Wie werden diese Kosten bezahlt? 51% von unserem Kanton, 29% von den Gemeinden und 10% vom Bund. Diese Bergkantone leisten somit einen grossen Beitrag an die Volkswirtschaft der Schweiz und sind mitbeteiligt an der Vermehrung des Bruttosozialproduktes und des Volkseinkommens. Ich würde Ihnen aus diesem Hauptgrunde empfehlen, dem Antrag auf 12% zuzustimmen.

Nun noch ein Zweites. Wir Bergkantone sind sehr arm, aber wir haben Wasserkräfte. Wir haben jetzt in der Schweiz für 50 Milliarden Kilowattstunden Wasserkräfte. Der Kanton Wallis produziert 10 Milliarden Kilowattstunden und gibt davon zwei Drittel an die Industriekantone ab. Auch hier liefern wir unser Rohprodukt, und zwar für höchstens Fr. 12.50 je Pferdekraft. Ziehen Sie das in Betracht, dann sehen Sie: Diese Beiträge, die wir leisten, sind bedeutend höher als die Subventionen und Beiträge, die wir erhalten.

Ich empfehle Ihnen deshalb Zustimmung zur Kommissionsmehrheit.

**Diethelm:** Ein wesentlicher Teil der Verrechnungssteuer resultiert aus der Verheimlichung von Wertschriften. Dieser Teil dürfte nach der Steueramnestie natürlich wesentlich

geringer werden. Aber grundsätzlich ändert das an dieser Feststellung nichts. Die Geschädigten bei der Defraudation sind vor allem die Kantone und Gemeinden. Gerechterweise gehört diesen Gemeinwesen ein Anteil an der Verrechnungssteuer. Bisher wurden 6% davon als sogenannte Bezugsprovision im Verhältnis zur Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt. Die Kommission schlägt nun vor, 12%, also 6% zusätzlich, vor allem für den Finanzausgleich zu verwenden. Von Herrn Bundesrat Celio haben wir in der letzten Woche gehört, dass eine definitive Lösung der Finanzausgleichsprobleme studiert wird, dass es aber sehr schwierig ist, eine umfassende Lösung zu finden. Ich habe in meinem Votum zum Eintreten darauf hingewiesen, dass durch die Streckung und die Milderung bei der Wehrsteuerprogression die wirtschaftlich benachteiligten Kantone Einbussen beim Anteil an der Wehrsteuer erleiden werden. Mit der Quote von 6%, die zusätzlich zum bisherigen Anteil am Ertrag der Verrechnungssteuer abgezweigt werden, kann diesen Kantonen geholfen werden. Diese Massnahmen können bis zur Erarbeitung einer besseren Lösung den Übergang zu einem echten Finanzausgleich verbessern.

Ich ersuche Sie höflich, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Kollege Max Weber gefällt die Bezeichnung «Bezugsprovision» nicht. Ich gebe gerne zu, dass sie nicht zutreffend ist. Man könnte eine andere Formulierung finden, wie zum Beispiel «Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer». Ich stelle in diesem Sinne Antrag; ich habe den Antrag soeben dem Herrn Präsidenten schriftlich zugestellt.

Von Bedeutung ist, dass den bedürftigen Kantonen geholfen wird, damit sie in der Lage sind, ihre Aufgaben zu lösen. Ob nun der Anteil 10% gemäss der Kommissionsminderheit oder 12% gemäss Beschluss des Ständerates und der Mehrheit der Kommission beträgt, dürfte für die Bundeskasse nicht so tragisch sein. Für die finanzschwachen Kantone ist diese Differenz von 2% – es macht zirka 10 Millionen Franken aus – von erheblicher Bedeutung.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

**Eisenring:** Ich möchte in erster Linie Herrn Bundesrat Celio für seine Bemühungen, im Sinne des Interessenausgleiches und des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen ein vermehrtes zu tun, herzlich danken. Er hat diese Bereitschaft auch in seinem einleitenden Votum bekundet, und er hat sie schon vorher im Ständerat und in unserer Kommission zum Ausdruck gebracht. Die Anstrengungen, die in dieser Hinsicht unternommen werden, sind, wie wir wissen, nicht sehr einfach. Grundsätzliche neue Lösungen zu finden, wird mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden sein. Ich bin mir dieser Problematik durchaus bewusst, aber gerade aus dieser Problematik heraus wächst auch die Pragmatik, mit der wir versuchen, etwas Positives im Finanzausgleich zu tun.

Man wird der Lösung, wie sie die Kommissionsmehrheit vorschlägt, viel Kritik zufügen können. Diese Lösung aber ist Ausdruck des Pragmatismus in unserer Finanzpolitik. Ich möchte einmal fragen, welcher Entscheid, den wir im Rahmen dieser Finanzordnung gefasst haben, nicht Ausdruck des Pragmatismus ist. Es sind praktisch alles Entscheidungen, die den Charakter des Pragmatismus in sich tragen. In der Kommission hat Herr Bundesrat Celio dem im Ständerat erfolgten Beschluss, von 10 auf 12% zu gehen, keine Opposition gemacht. Persönlich kann ich mich mit diesen 12% ebenfalls befrieden.

Ich möchte noch kurz auf einen besonderen Gesichtspunkt hinweisen, nachdem Herr Kommissionspräsident Grüter sehr mit den Zahlen jongliert hat. Ein Gesichtspunkt findet dabei viel zu wenig Beachtung. Die Zahlen, die bisher in der Botschaft verwendet wurden, sind in den letzten Jahren ermittelt worden. Wir stellen nun aber gerade im letzten Jahr und auch in diesem Jahr wieder einen sehr steilen Anstieg der Zinssätze fest, und aus dem Anstieg der Zinssätze resultiert eine entsprechende Erhöhung der Verrechnungssteuereingänge. Die Verrechnungssteuereingänge des Bundes werden – selbst wenn man die Ausfälle aus der Amnestie in Abzug bringt – weiterhin sehr respektabel sein. Ich glaube, es ist hier nicht der Raum, Mutmassungen über die Effektivergebnisse anzustellen. Aber der Bund ist Mitprofiteur der Zinsfussentwicklung bei der Verrechnungssteuer, und damit im Zusammenhang sind es über den Anteil der Kantone an der Verrechnungssteuer auch die Kantone.

Ich bitte also, die Sache von der Geldseite her nicht allzu stark zu dramatisieren. Nun ist es, wie Herr Grüter erwähnte, allerdings richtig, dass sich die Föderalisten – Herr Grüter hat sogar eine Präzisierung der Föderalisten vorgenommen; er sprach nämlich von den «kantonalen Föderalisten»! – «am Busen der Mutter Helvetia» guttun würden. Ich glaube, wir haben uns hier gegenseitig nichts vorzuhalten. Wer vom Bund etwas will, der setzt bei der Mutter Helvetia immer am Busen an! Ich glaube, die Sozialpolitik und alle weiteren Dinge können wir ohne diesen berühmten Busen des Herrn Grüter nicht in Ordnung bringen! (Heiterkeit.)

Nun haben sich Herr Kollege Weber und auch die beiden Herren Kommissionspräsidenten aufgehalten am Begriff «Provision». Ich teile die Auffassung des Herrn Kollegen Diethelm, und ich glaube, es ist richtig, wenn wir «Provision» durch «Anteil» ersetzen, um diesen alten Streitapfel endlich einmal aus der Welt zu schaffen. Ich bitte Sie, in diesem Sinne der Mehrheit zuzustimmen und im übrigen den Korrektivantrag unseres Kollegen Diethelm ebenfalls gutzuheissen.

**Bundesrat Celio:** Ich glaube, es ist schwierig, so viele Fehler auf einmal zu korrigieren, die der Bundesrat und das Parlament bei diesem Artikel gemacht haben, und noch schwieriger ist es, dazu zu stehen. Aber ich stehe zum Schluss des Bundesrates, korrigiert durch den Ständerat.

Zum Antrag von Herrn Diethelm: Dies ist keine Provision; eine Provision wäre es, wenn es 2 oder 2,5% wären. Soviel sind die Ausgaben der Kantone für die Erhebung dieser Verrechnungssteuer. Aber schon die 6% sind keine Provision gewesen, und der Beweis, dass es keine Provision ist, ist, dass es nicht gleichmäßig verteilt wird pro Kopf oder pro Steuerzahler oder pro Operation, die bei der Verrechnungssteuer gemacht wird. Es wird nach dem Prinzip des Finanzausgleichs verteilt. Die Kantone, die bei der Verrechnungssteuer weniger Steuerzahler haben, bekommen mehr als der Kanton Zürich, der natürlich eine grosse Zahl von Steuerzahlern hat. Deshalb ist das keine Provision.

**Zweiter Fehler:** Man hat das ohne Verfassungsänderung eingeführt. Jetzt wird das korrigiert. Das ist eine Beteiligung an einer Steuer, und es ist klar, dass diese in der Verfassung verankert werden muss. Es wird das korrigiert. Ich muss sagen: Auch die Finanzdirektoren sprechen in ihrer Eingabe vom 31. Juli 1969 von «Kantonsanteile an der Verrechnungssteuer». Wenn ich noch das Wort «Provision» gebraucht habe, so nur deswegen, weil ich glaube, dass dies ein Provisorium ist; es ist nur eine Übergangslösung, bis wir zum definitiven Finanzausgleich kommen.

Es ist der Pragmatismus, wie Herr Eisenring sagte. Aber was für eine Lösung können wir dann treffen? Wir können doch nichts unternehmen, bis wir die definitive Lösung haben. Deshalb bin ich der Auffassung, dass, weil schon im alten Gesetz von einer «Provision» gesprochen wurde, es doch besser wäre, wenn man hier noch das Wort «Provision» belassen würde.

Nun zur Frage: 10 oder 12%? Sie sehen, man hat letzte Woche hier eine grosse Geschichte gemacht, und die Kantone haben gesagt: «Ja, wir wollen unsere Steuerhoheit, und man darf die Wehrsteuer nicht definitiv in der Verfassung verankern!» Schon nur diese Reduktion (diese grosse Streckung des Tarifes, die wir vorgenommen haben), die Mindereinnahmen von 100 Millionen im Jahre 1974 bringen wird, wird die Kantone schon in Schwierigkeiten versetzen, weil sie die 30% von diesen 107 Millionen nicht mehr bekommen. Das ist der Grund, warum wir hier höher gegangen sind mit dieser Provision, um eine gewisse Kompensation zu schaffen. Im übrigen muss ich sagen: Die Frage dieser Kompensation kommt auch automatisch durch diese Elastizität der Verrechnungssteuer. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Kantone im Jahre 1971 aus der Wehrsteuer 370 Millionen bekommen werden, 1974 578 Millionen; also werden sie mehr als 200 Millionen mehr bekommen im Jahre 1978. Aber wir haben diese Reduktion durch die Streckung des Tarifes, und wir haben diese Provision von 6 auf 12% erhöht.

Herr Eisenring hat recht, wenn er sagt, der Bund profitiere bei der Verrechnungssteuer von den hohen Zinssätzen. Diese Zinssätze, die jetzt so hoch klettern und die mir so viele Sorgen bereiten, haben mindestens eine positive Seite: Wir erhalten mehr Verrechnungssteuer. Auch wenn bei der Amnesty 6 oder 7 oder 8 Milliarden zum Vorschein kommen, auf deren Ertrag dem Bund die Verrechnungssteuer nicht mehr verbleibt, so glaube ich nicht, dass der Ertrag der Verrechnungssteuer rückläufig sein wird.

Im grossen und ganzen – wenn auch ohne Begeisterung – unterstützte ich diese 12%, die vom Ständerat hineingebracht worden sind. Ich kann Ihnen sagen, dass wir mindestens die Verfassungsmässigkeit der Massnahme geregelt haben.

**Präsident:** Bei Artikel 10 liegt ein Antrag von Herrn Diethelm vor, den Ausdruck «die Provision» zu ersetzen durch den Ausdruck «ein Anteil».

Sodann haben wir zu entscheiden, ob dieser Anteil (oder diese Provision) von 6 auf 12% gemäss Antrag der Mehrheit und des Bundesrates oder von 6 auf 10% gemäss Antrag der Minderheit zu erhöhen sei.

Wir entscheiden zunächst über die Formulierung gemäss Antrag Diethelm oder gemäss Antrag des Bundesrates. Der Antrag Diethelm scheint vom Bundesrat nicht mehr bestritten zu werden.

**Bundesrat Celio:** Es handelt sich um eine sehr spezifische Frage. Ich hätte schon lieber, wenn wir beim Ausdruck «Provision» bleiben würden, weil wir damit am Alten anknüpfen könnten. Das würde bedeuten, dass bei der nächsten Gelegenheit, wenn der Finanzausgleich geregelt ist, dieser Ausdruck «Provision» dann verschwindet. Wenn wir von «Anteil» sprechen, so befürchte ich – wie Herr Nationalrat Weber schon sagte –, dass wir dann Mühe haben, diese 12% in der Zukunft wegzubringen; wir verankern das ja noch in der Verfassung.

| <i>Abstimmung – Vote</i> |            |
|--------------------------|------------|
| Für den Antrag Diethelm  | 86 Stimmen |
| Dagegen                  | 19 Stimmen |

**Präsident:** Nun stimmen wir darüber ab, ob die Erhöhung 12% oder nur 10% betragen soll.

| <i>Abstimmung – Vote</i>      |            |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit   | 90 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 46 Stimmen |

#### *Abschnitte IV, V*

##### **Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

#### *Chapitres IV, V*

##### **Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

##### *Angenommen – Adopté*

#### *Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| Für Annahme des Beschlusstwurfes | 90 Stimmen |
| Dagegen                          | 16 Stimmen |

##### **Motion der Kommission**

(Abweichend von der Motion des Ständerates)

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Verfassungsbestimmung vorzulegen, die dem Bund die Befugnis gibt, Vorschriften zur Verwirklichung der Harmonisierung der Einkommens- und Vermögenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu erlassen.

##### **Motion de la commission**

(Divergeant de la motion du Conseil des Etats)

Le Conseil fédéral est invité à présenter aux Chambres fédérales une disposition constitutionnelle donnant à la Confédération la compétence d'édicter des dispositions en vue de réaliser l'harmonisation des impôts sur le revenu et sur la fortune de la Confédération, des cantons et des communes.

**Grütter, Berichterstatter:** Wir haben in die mittelfristige Ordnung eine neue Bestimmung eingebaut, nämlich den Artikel 41 quater. Es ist dies die Formulierung in bezug auf die Steuerharmonisierung. Wir sind damit weitergegangen, als die Kommission in ihrer Motion vorschlägt. Der Auftrag, den die Kommission mit der Motion erteilen wollte, ist somit bereits erfüllt. Wir haben uns daher heute mit dieser Motion nicht zu befassen, auch nicht mit der Motion des Ständerates. Es ist allerdings möglich, dass uns diese Motion im Differenzbereinigungsverfahren noch beschäftigen wird, falls sie als Differenz bestehen bliebe.

**M. Schmitt-Genève, rapporteur:** Il s'agit d'un article donnant la compétence à la Confédération de prendre les mesures législatives nécessaires pour harmoniser les systèmes fiscaux des cantons et des communes. Il est inutile que, dans l'état actuel du projet tel qu'il a été voté, nous examinions tant la motion du Conseil national que celle du Conseil des Etats. Nous nous réservons le droit de revenir sur ces deux motions si, dans le cadre de la procédure entre le Conseil des Etats et le Conseil national, l'article constitutionnel que vous avez voté n'était pas repris par le Conseil des Etats; si cela était le cas et que vous vous raniez à la décision de ce conseil, la commission reviendrait aussi sur les deux motions en question.

**Präsident:** Die beiden Referenten beantragen, sowohl die Motion der Kommission des Nationalrates als auch die Motion des Ständerates heute nicht zu behandeln, sondern die Behandlung dieser Motionen bis zur Differenzbereinigung zurückzustellen. Wird ein anderer Antrag gestellt? – Das ist nicht der Fall.

**Grütter, Berichterstatter:** Auf den Seiten 40 und 41 der Botschaft finden Sie Anträge auf Abschreibung von Motionen und Postulaten. Die Kommission beantragt Ihnen, die Postulate Nrn. 8841, 9375, 9386, 9629 und 9904 abzuschreiben, dagegen das Postulat Nr. 10 104 von Herrn Max Weber vom 3. Dezember 1968 über eine Bundessteuer für juristische Personen sowie die Motion Nr. 10 203 von Herrn Conzett vom 12. März 1969 – sie wurde vom Nationalrat angenommen – betreffend die Bekämpfung der unerwünschten Wirkungen der unterschiedlichen Besteuerung und die Koordinierung und Harmonisierung der kantonalen Steuerpolitiken aufrechtzuerhalten. Aufrechterhalten bleiben soll auch die Motion Nr. 10 241 von Herrn Ständerat Herzog, die gleich lautet wie die Motion Conzett. Die Motion Herzog wurde vom Ständerat angenommen. Schliesslich beantragt Ihnen die Kommission noch, das Postulat Eisenring vom 21. März 1969 über die Neuordnung der Bundesfinanzen, das vom Nationalrat am 10. Juni 1969 angenommen worden ist, ebenfalls aufrechtzuerhalten.

Von den 9 Postulaten und Motionen beantragen wir Ihnen also, 5 abzuschreiben und 4 aufrechtzuerhalten.

**M. Schmitt-Genève, rapporteur:** A la page 42 du message, vous avez la liste des différentes propositions de postulats et motions en relation avec les objets traités dans le cadre du projet constitutionnel que nous venons d'examiner.

La proposition de votre commission consiste à classer définitivement les postulats 8841, 9375, 9386, 9629, 9904 et à maintenir le postulat 10 104 de M. Max Weber du 3 décembre 1968, la motion 10 203 de M. Conzett du 12 mars 1969, la motion 10 241 de M. Herzog du 20 mars 1969 et le postulat 10 250 de M. Eisenring du 21 mars 1969. Nous ne conserverions donc que les quatre dernières propositions de la liste contenue dans le message.

**Präsident:** Der Bundesrat beantragt die Abschreibung aller neun Postulate oder Motionen.

Die Kommission beantragt lediglich Abschreibung von fünf Postulaten, die auf Seite 40 der Botschaft aufgeführt werden.

Sie beauftragt, die Postulate 8841, 9375, 9386, 9629 und 9904 abzuschreiben. – Sie haben dem Antrag zugesagt.

Wird gegen die Aufrechterhaltung der noch verbleibenden vier Postulate eine Einwendung aus der Mitte des Rates gemacht?

**M. Deonna:** Il faut tout de même être au clair sur la question. Il convient de souligner que ces postulats ne sont maintenus ou rayés qu'en cas d'acceptation du projet constitutionnel par le peuple. Au cas où ce projet serait rejeté, ces postulats et ces motions resteraient en suspens.

**Präsident:** Ich glaube, wir haben jetzt beschlossen, die fünf Vorstösse abzuschreiben.

**M. Deonna:** Remarquez que le dernier chapitre du message commence par cette phrase: «Si le projet constitutionnel est accepté, les motions et les postulats suivants

sont ou éliminés ou maintenus» de telle sorte que je tiens à insister sur le fait que ce n'est que si le peuple accepte le projet constitutionnel en question que la procédure actuellement en discussion est appliquée.

**Präsident:** Ist die Kommission mit dieser Interpretation einverstanden? Sie ist einverstanden. Die Postulate sind also unter der Bedingung abgeschrieben, dass die vorgesehene Verfassungsvorlage angenommen wird.

Mit der Aufrechterhaltung der übrigen vier Postulate ist der Rat einverstanden.

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

**Nachmittagssitzung vom 17. März 1970**

**Séance du 17 mars 1970, après-midi**

**Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger**

## **10485. Exportdepot. Bundesbeschluss Dépôt à l'exportation. Arrêté fédéral**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 4. Februar 1970  
(BBl II, 185)

Message et projet d'arrêté du 4 février 1970 (FF II, 188)

Beschluss des Ständerates vom 4. März 1970  
Décision du Conseil des Etats du 4 mars 1970

### **Antrag der Kommission**

*Mehrheit*

Eintreten.

*Minderheit*

(Tschopp, Fischer-Bern, Hummler,  
Staehelin, Suter)

Nicht eintreten.

### **Proposition de la commission**

*Majorité*

Passer à la discussion des articles.

*Minorité*

(Tschopp, Fischer-Berne, Hummler,  
Staehelin, Suter)

Ne pas entrer en matière.

### **Berichterstattung — Rapports généraux**

**Stich,** Berichterstatter der Mehrheit: Bereits in der Dezembersession hat der Bundesrat ein ganzes Paket konjunktureller Massnahmen angekündigt, deren Verwirklichung grösstenteils in der Kompetenz des Bundesrates liegt. Mit Botschaft vom 4. Februar 1970 wurde eine weitere Massnahme, die Erhebung eines Exportdepots, angekündigt, deren Einführung in die Kompetenz der Bundesversammlung fällt und für die das Dringlichkeitsverfahren beansprucht werden soll. Anstoß zu diesen Massnahmen hat die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten zwei Jahren gegeben. Nach den Massnahmen zur Bekämpfung der Teuerung in den

## **Finanzordnung des Bundes. Änderung**

### **Régime des finances fédérales. Modification**

|                     |  |
|---------------------|--|
| In                  | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung     |
| Dans                | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale    |
| In                  | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr                | 1970   |
| Année               |  |
| Anno                |  |
| Band                | I  |
| Volume              |  |
| Volume              |  |
| Session             | Frühjahrssession                             |
| Session             | Session de printemps                         |
| Sessione            | Sessione primaverile                         |
| Rat                 | Nationalrat                                  |
| Conseil             | Conseil national                             |
| Consiglio           | Consiglio nazionale                          |
| Sitzung             | 14   |
| Séance              |  |
| Seduta              |  |
| Geschäftsnummer     | 10360  |
| Numéro d'objet      |  |
| Numero dell'oggetto |  |
| Datum               | 17.03.1970                                   |
| Date                |  |
| Data                |  |
| Seite               | 209-226                                      |
| Page                |  |
| Pagina              |  |
| Ref. No             | 20 039 294                                   |